Oec. p.
o
208a

Litt. K. № 14.

Oec. p.
o.
208 a

Grundsätze

für

die Ausmittelung

des

Kapitalwerthes der Laudemien

zum Behufe

der Ablösung des Grund-Obereigenthums

von

D. A. Gebhard,

Geometer bei der k. b. u. Steuer-Kataster-Kommission.

Dr. Haupt

Erlangen,
bei J. J. Palm und Ernst Enke
1828.

Les pays ne sont cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté.

Montesquieu de l'ésprit des lois.
T. II. Liv. XVIII. Chap. 3.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorrede.

Vor zehn Jahren habe ich eine Schrift bekannt gemacht, welche mit dieser gleichen Zweck, keineswegs aber gleichen Inhalt hatte. Jene war der erste Versuch auf einem Felde der Staatswirthschaft, welches bis jetzt noch von keinem Gelehrten angebaut worden war. Daß an dem Gegenstande das Publikum einigen Antheil nahm, beweiset, weil von der ersten Schrift alle Exemplare abgesetzt worden sind. Während der Bearbeitung der Grundsätze für mehrere gemeinnützige Anstalten, als: zur Pensionirung der Wittwen und Waisen, für Lebens-Versicherung, Aussteuern und Leibrenten, fand ich Gelegenheit meine frühere Schrift über Ablösung des Grund-Obereigenthums einer Kritik zu unterwerfen, deren Resultat war, daß der erste Versuch sehr wesentliche Mängel an sich habe. Die neuern bessern Ansichten sowohl, als auch die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßten mich, völlig neue Grundsätze über die Ablösung des Grund-Obereigenthums aufzustellen, und dadurch entstand die vor-

liegende Schrift, welche mit ihrer ältern Schwester — das Motto ausgenommen — Nichts gemein hat.

Um den Leser in den Stand zu setzen hierüber selbst urtheilen zu können, dürfte die Angabe der Gegenstände, worin beide von einander abweichen hier eine Stelle verdienen.

Beiden Schriften liegen Mortalitätstafeln zum Grunde, der ältern jene des Probstes Süsmilch, welche ein allgemeines nur auf große aus allen Ständen gemischte Volksmassen anwendbares Gesetz der Sterblichkeit aufstellt. Bei dieser wurde eine aus den Sterbelisten des bayerischen Landvolkes abgeleitete Mortalitätstafel angewendet; da die Grundholden Bauern sind, so ist denselben und ihren Verhältnissen diese neue Mortalitäts-Tafel völlig anpassend. Dieser Umstand ist eine wesentliche Verbesserung des Materiales, welches bei der Rechnung gebraucht wurde, denn die Wahrscheinlichkeit des Erfolges wird um so größer je besser die Daten sind, weil der Schluß in der Erfahrung gegründet ist, daß die Menschen im allgemeinen künftig in eben der Ordnung absterben werden, wie dieß bisher geschehen ist, und eben so auch jede besondere Klasse derselben.

Bei der ersten Rechnung wurde die mittlere Lebensdauer der Grundholden als Maaßstab für den Anfall der Laudemien angenommen; jetzt hingegen ihr allmähliges Sterben berücksichtigt. Dieses letztere Verfahren

ist der Beschaffenheit der menschlichen Verhältnisse angemessener, und mußte nothwendig zu schärfern Resultaten führen.

Endlich ist den neuen Berechnungen der vier prozentige Zins-Fuß zum Grunde gelegt worden, während früher fünf Prozente angewendet wurden. Die Veranlassung zu dieser Aenderung gab eine genaue Untersuchung über die Natur der Zinsen, und den bisherigen Durchschnitt des Zins-Fußes.

Da bis jetzt der Statistitik in ihrem ganzen Detaile zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, so stieß ich bei dieser Arbeit auf ein Hinderniß, welches ich nicht völlig, so wie ich wünschte, entfernen konnte. Dieß ist, daß aus Mangel an hinreichenden Erfahrungen nicht genau ausgemittelt werden konnte, in welchem Alter der Grundholden die Uebergaben unter Lebenden erfolgen, während doch eine große Menge von Bauern Gütern nicht durch den Tod der Eltern, sondern durch Verträge an ihre Kinder kommen. Diese Unbestimmtheit in der Zeit der Uebergaben zwang mich, einen ziemlich rohen Durchschnitt, welcher zwar nicht weit von der Wahrheit entfernt seyn kann, anzunehmen, und das 60ste Lebens-Jahr als die Zeit der Uebergabe zu bestimmen.

Da während der Dauer eines langen Friedens, und durch die Einführung zeitgemäßer Verfassungen in

den Staaten Deutschlands die Civilisation schon große Fortschritte gemacht hat, und unter diesen Auspizien mit Zuverläßigkeit erwartet werden darf, daß ihre Segnungen sich auch bald auf jene Volks-Klasse ausbreiten werden, welche ihre Industrie dem Betriebe der Landwirthschaft widmet: so dürfte diese Schrift einem Bedürfnisse abhelfen, und den Uebertritt aus den Verhältnissen einer veralteten Barbarei in das Gebiet der gesetzlichen Freiheit wesentlich erleichtern.

München im Februar 1828.

Gebhard.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

I. Abschnitt. Von der Natur der Grundverträge 12

II. Abschnitt. Von der Laudemial-Abgabe und andern damit verbundenen unständigen Lasten, und ihrer Fixirung. 20

III. Abschnitt. Von den Grundsätzen zum Behufe der Berechnung der Kapital-Werthe für die Ablösung der Laudemien. 34

IV. Abschnitt. Von der wirklichen Berechnung der Kapital-Werthe zur Ablösung der Laudemien. 47

Einleitung.

Jede Wahrheit hatte von jeher das Schicksal, oft und lange wiederholt werden zu müssen, bis sie sich aus den Schriften der Denker den Weg in das Leben bahnen konnte. In vielen Werken über die Landwirthschaft sind die Hindernisse, welche Grundbarkeit und Zehnten dem Gedeihen der bessern Kultur und dem Wohlstande des Landvolks entgegenstellen, mit großer Beredsamkeit geschildert und alle Gründe, welche für die Auflösung jener Verhältnisse sprechen, so weitläufig abgehandelt worden, daß nichts Neues mehr darüber gesagt werden kann. Dieß ist indessen auch darum weniger nothwendig, weil alle aufgeklärten Regierungen jene theoretischen Wahrheiten schon seit vielen Jahren anerkannt haben. Die Zusammenstellung dessen, was faktisch in Deutschland in dieser Beziehung geschah, würde gewiß einen großen und interessanten Abschnitt in der Geschichte der Civilisation bilden. Hier nämlich, wo nicht der Sturm einer Revolution alle veralteten Verhält-

nisse von Grund aus zerstört hatte, suchten die Regierungen selbst auf dem Wege der Reformation zweckmäßige Einleitung zu treffen, damit die Bande, welche eine barbarische Vorzeit dem Ackerbau angelegt hatte, allmählig gelößt und die völlige Freiheit des Grundeigenthums hergestellt werden könne. Alle Verfassungs-Urkunden, welche seit dem Kongresse zu Wien (1815) im Süden Deutschlands theils von den Regenten gegeben, theils mit den Unterthanen gemeinschaftlich berathen und eingeführt wurden, stellen die Fixirbarkeit der Zehnten und die Ablösbarkeit aller andern Lasten — Laudemien, Gilten, Stiften, u. d. gl., — welche auf den Grundeigenthümer haften, als Grundsatz auf. Die VI. Beilage zur bayerischen Verfassungs-Urkunde drückt sich §. 6 so aus: „Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nichtständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar.“ Und §. 7: „Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf Bodenzinse und das Zehentrecht.“ Da wo die Regierungen selbst Grund- und Zehentherrn sind, thaten sie in dieser Beziehung noch mehr; sie erließen Verordnungen, wodurch die Grundsätze bekannt gemacht wurden, nach welchen die Ablösungen zwischen dem Aerare und den Unterthanen geschehen sollten. Hierdurch gaben sie den Privaten, welche Grund- oder Zehentherrn sind, ein rühmliches Beispiel, und bewiesen, daß sie es mit der Vollziehung der Bestimmungen der Verfassung ernstlich meynen. Es würde zu weit von dem hier vorgesetzten Ziele ableiten, alle diese Verordnungen hier auseinander setzen zu wollen, und es wird daher genügen, wenn nur im Allgemeinen bemerkt wird, daß der Inhalt jener Verordnungen nichts weniger als eine Finanz-Speku-

lation beurkunde, sondern daß der darin aufgestellte Maaßstab für die Ablösungen die beiderseitigen Interessen sowohl des Aerars, als der Unterthanen mit gleicher Gerechtigkeit abwäge. Wenn in den positiven Forderungen, welche die verschiedenen Regierungen für ihre Renten heischen zu müssen glauben, einige Abweichungen sich vorfinden, so haben dieselben ihren Grund einzig in der Ansicht, ob der zwanzig- oder fünf und zwanzigfache Betrag der Rente der geeignete Maaßstab zur Ablösung sey. Bei Abgaben, welche in Früchten bestehen, ergab sich auch manchmal ein verschiedener Mittelpreis, je nachdem aus einer größern oder geringern Anzahl von Jahren die Marktpreise zusammengestellt worden waren. Abweichungen dieser Art sind indessen keine Hindernisse, welche die Ausführung des Guten im eigentlichen Sinne hemmen könnten; obgleich nicht widersprochen werden kann, daß die Ablösungen um so mehr beschleunigt werden, je wohlfeiler man sie anbietet. Die wirkliche Ablösung ist überall dem freien Willen der Grundbesitzer überlassen, so daß jeder nach seiner Einsicht, seinen Bedürfnissen und Vermögensumständen von der angebotenen Begünstigung Gebrauch machen kann. Die Mehrheit dieser Verordnungen läßt nur einen Wunsch übrig, — nämlich den, daß die Ablösungen auch in einzelnen Theilen der Rente gestattet und dem Grundbesitzer erlaubt seyn sollte, sich von jedem Gulden derselben durch Erlegung des festgesetzten Kapitals frei machen zu dürfen.

Wenn die Regierungen unterließen, für die Fixirung unständiger Gefälle, und die Ablösung ständiger Lasten, welche Privaten, Stiftungen und Gemeinden

aus dem Grund-Eigenthume beziehen, irgend eine positive Bestimmung zu geben, so scheinen sie durch die Achtung vor dem Privateigenthume, wie sie in den Verfassungs-Urkunden ausgesprochen ist, davon abgehalten worden zu seyn. Die bayerische Urkunde drückt sich Tit. IV. §. 8 hierüber so aus: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatrathes, und nach vorgängiger Entschädigung. Wären indeß alle Menschen so verständig wie sie seyn sollten, und besäßen sie so viel Liebe für das Wohl ihres Vaterlands, daß sie sich entschließen könnten, einiger scheinbarer Vorzüge sich zu begeben, (die Aufopferung solcher Rechte, welche Nutzen bringen, wird ohnehin nie ohne genügende Entschädigung gefordert werden) so würden die oben bemerkten Verfügungen der Verfassungs-Urkunde mehr als hinreichend seyn, die Verwandlung der Zehnten in ständige Abgaben und der grundbaren Güter in freies Eigenthum herbeizuführen. Die Grund- und Zehentherrn hätten weiter nichts zu thun, als die Beyspiele, welche ihnen die Regierungen gaben, nachzuahmen. Allein so wie die Sachen jetzt stehen, dürfte es noch manches Jahrzehnt bei der Ablösbarkeit bleiben, und wirkliche Ablösungen zwischen Privaten und ihren Pflichtigen noch lange unter die wünschenswerthen Dinge gehören; denn durch wechselseitige Uebereinkunft wird wohl wenig zu Stande gebracht werden. Da aber auf der andern Seite das Wohl der Staaten, mit welchem die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie in engster Verbindung steht, eine baldige Veränderung in den Zehent- und Grundbarkeits-Verhältnissen fordert, wenn Deutschland nicht hierin noch

weiter hinter seinen aufgeklärten Nachbarn zurück bleiben soll, als es von ihnen schon in Rücksicht auf die manufakturirende Industrie übertroffen wird: so entsteht die Frage: Wie ist es möglich die Fixirung der Zehnten und die Auflösung der Grundbarkeits-Verhältnisse zu bewirken, ohne daß die Verfassungen dadurch verletzt werden. Das Heilmittel ist in den Verfassungen selbst enthalten; denn sie bestimmen, daß Aenderungen in einzelnen Punkten möglich seyen, und diese durch den Gesammtwillen der drei Theile, woraus die gesetzgebende Gewalt besteht, bewirkt werden sollen. Die bayerische Verfassungs-Urkunde setzt hierüber Tit. X. §. 7 fest: „Aenderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert." Es ist demnach noch die Möglichkeit vorhanden, die Zehentfixirungen und Ablösungen von Reallasten zwischen Privaten dem Grabe der wechselseitigen Uebereinkunft zu entziehen und gesetzliche Normen aufzustellen, nach welchen sie geschehen müssen, sobald ein Theil es verlangt. Von Seite der Regierungen, welche als Grund- und Zehentherrn schon so viel gethan haben, ist hier nicht nur kein Hinderniß zu fürchten, sondern es darf mit gutem Grunde vorausgesetzt werden, daß sie zur Ausführung

einer Maaßregel, von welcher für das Wohl ihrer Staaten so reichliche Früchte zu erwarten sind, kräftig mitwirken werden. Die Sache hängt demnach einzig von der Zustimmung der beiden Kammern ab. Jeder Zweifel an der Bereitwilligkeit der einen oder andern Kammer, einem Gesetzes-Entwurfe, welcher die Aufstellung einer gerechten Norm zur Fixirung und Ablösung der auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten zum Gegenstande hätte, ihre Zustimmung zu ertheilen, würde als arge Beleidigung zu betrachten seyn. Vielmehr darf vermuthet werden, daß die aufgeklärten Mitglieder, — und diese bilden doch überall die bei Weitem größte Mehrheit, — sich beeilen werden, einen Vorschlag, welcher geeignet ist das Wohl des Vaterlandes für immer unwandelbar fest zu begründen, aus allen ihren Kräften zu unterstützen, wenn derselbe so abgefaßt ist, daß kein Grund- und Zehentherr einen Verlust erleiden, sondern den vollen Ersatz für die Rente, welche er aufgeben soll, erhalten wird. In Bayern wenigstens läßt sich die Verbindlichkeit der Grund- und Zehentherrn, ihre Renten fixiren und ablösen zu lassen, aus der angeführten Stelle des Titels IV. §. 8. der Verfassungs-Urkunde ableiten, weil daraus folgt, daß zu Staats-Zwecken nach einem Beschlusse des Staatrathes, und nach vollständigen Entschädigungen Abtretungen des Eigenthumes gefordert werden können, und bewilligt werden müssen. Daß aber die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie, und die wesentlichen Mittel dazu Staats-Zweck seyen, wird wohl von Niemand mehr bezweifelt werden können.

Nachdem auf diese Art die Möglichkeit dargethan ist, daß gesetzliche Normen über die Fixirung und Ab-

lösung der auf dem Grundbesitze haftenden Reallasten gegeben werden können: so muß nun noch gezeigt werden, wie dieselben beschaffen seyn müssen, damit ihnen das Prädikat der Gerechtigkeit, und des vollen Ersatzes für die veräusserten Renten zukomme. Wenn bei der Fixirung der Zehnten, der wirkliche Durchschnitt aus dem Ertrage mehrerer Jahre als mittlerer Ertrag angenommen wird, und für die Zukunft als fixe Einnahme gelten soll, so leidet der Zehentherr zuverlässig keinen Verlust, im Gegentheile er gewinnt noch, weil er eine unständige Einnahme in eine gleichbleibende verwandelt hat, und also weiß, auf welchen Ertrag er jährlich rechnen könne. Nimmt man etwa die Verordnung des Großherzogthums Hessen vom Jahr 1816 oder jene des Königreichs Bayern von 1825 zum Muster, so dürfte die Fixirung jener Zehnten, welche Privaten, Stiftungen und Kommunen beziehen, nicht sehr schwierig seyn. In Beziehung auf Zehnten, womit katholische Pfarreien dotirt sind, wird überdieß noch die Zustimmung der geistlichen Oberstellen nicht umgangen werden können. Es ist kaum zu vermuthen, daß die Vorsteher der katholischen Kirche einer Maaßregel, wie die Fixirung der Zehnten ist, abgeneigt seyn sollten, da durch sie der Klerus selbst eine mehr gesicherte Existenz erhalten würde, was immer geschieht, wenn jemand ein ständiges Einkommen erhält. In einem Theile des ehemaligen Bisthums Konstanz wurden schon vor mehr als ein hundert Jahren die Zehnten in eine ständige Geldabgabe verwandelt. Diese Zehentfixirung hätte überdieß noch den Vortheil, daß die Pfarrer einer Menge von Unannehmlichkeiten entgehen würden,

in welche sie durch die gegenwärtige Art der Erhebung mit ihren Pfarrkindern verwickelt werden. —

Die Ablösung der ständigen Geldabgaben dürfte durch die Erlegung des 25fachen Betrags mit vollkommener Billigkeit geschehen können.

Was die Ablösung der ständigen Natural-Abgaben betrifft, so hängt dieselbe von der Ausmittlung des wahren Durchschnitts-Preises vorzüglich ab. Hierbei scheinen besonders zwei Rücksichten beachtenswerth; nämlich:

1) Daß die Preise in den Jahren der Theuerung aus der Rechnung völlig hinwegzulassen sind, und zwar, weil die Grundherrn in jenen Jahren viele Nachlässe bewilligen müssen, also ihre Rente wirklich geringer ist, als sie sich darstellen würde, wenn man mit der Anzahl der Scheffel, zu welcher der Grundhold verpflichtet ist, den Preis multiplizieren wollte. Z. B. ein Grundherr habe 100 Scheffel Roggen zu beziehen, so würde 1817 bei einem Mittelpreise von 50 fl. für den Scheffel seine Sollrente 5000 fl. betragen haben; da er aber 60 Scheffel nachlassen mußte, so nahm er nur 2000 fl. ein, welche auf seine Sollrente vertheilt für ein Scheffel nur einen Werth von 20 fl. geben.

2) Scheinen bei der Berechnung des Durchschnitts-Preises für jedes einzelne Jahr nicht die Kurrent-Preise aller Markttage, sondern nur jene während der Winter-Monate (vom Oktober bis Ende Februars) benutzt werden zu dürfen, weil nur während dieser Zeit die Natural-Abgaben eingeliefert werden, und sie also auch keinen andern Preis haben können. Stände auch der Marktpreis, während der Sommer-Monate (vom Anfange Märzens bis Ende Septembers) höher, so wäre dieses Mehr nur eine billige Vergütung für die

Kosten des Aufbewahrens der Früchte, und für das Abgehen der Zinsen, welche, wenn der Verkauf schon im Laufe des Winters geschehen wäre, hatten gewonnen werden können. Ist endlich auf diese Weise der Mittelpreis der Früchte ausgemittelt, so dürfte zum Behufe der Ablösung der 25fache Betrag desselben der Natur der Verhältnisse am besten entsprechen; denn a) sind Gilten unter allen Arten von Renten die sichersten, sie haben demnach einen höhern Werth als Hypothek-Kapitalien, welche in der Regel den 20fachen Werth ihrer Zinsen haben; b) lehrt die Geschichte, daß in den Zeiten eines lange währenden Friedens, welcher für alle civilisirten Völker der Normalzustand ist, selbst Hypothek-Kapitalien den 25fachen Betrag ihrer Zinsen von jeher erreicht haben. Je mehr demnach die Völker auf der Bahn der Civilisation voranschreiten werden, desto seltener werden Kriege seyn, desto höher der Werth der Zinsen steigen.

Nach diesen Erörterungen käme die Reihe an die Laudemien. Diese abzulösen ist nächst der Fixirung der Zehnten die wichtigste Forderung, welche die nationale Agronomie an die Kultur-Gesetzgebung stellt. Alle Arten von Gilten mögen auf dem Grund-Vermögen haften bleiben, sie hindern die bessere Kultur eben so wenig als dieß Hypothek-Schulden thun. — Die Zehnten und Laudemien hingegen sind es, welche sich jede Frucht der verbesserten Kultur zueignen. So nothwendig indessen die Ablösung der Laudemien ist, so schwierig ist es einen gerechten und billigen Maaßstab dafür aufzufinden. Das Laudemium oder der Handlohn ist nämlich eine unständige Abgabe, und zwar in objektiver und subjektiver Beziehung, und in beiden den mannichfaltigsten Veränderungen unterworfen. Die

Größe der Laudemien hängt vom Werthe der Güter ab, welche nach Zeit und Umständen sehr im Preise schwanken. Sie werden von diesen schwankenden Preisen nach einem sehr abweichenden Prozenten-Fuße erhoben, bald nach 5, bald nach 7½, 10, 15, ja nach 30 Prozenten, je nachdem das Herkommen es mit sich bringt. Nicht minder wechseln die Termine in denen Laudemien bezahlt werden sollen. Hier entrichtet man sie wenn der Grundhold verändert wird, dort wenn ein neuer Grundherr das Obereigenthum erwirbt. An andern Orten erhält der Grundherr nur dann ein Laudemium, wenn das Gut in fremde Hände übergeht, so lange es in der Familie vererbt wird, aber nicht. Hieraus sieht man, daß das Laudemium unter allen unständigen Gefällen das unständigste ist. Bei dieser Beschaffenheit möchte es unmöglich scheinen, dasselbe in eine Größe zu verwandeln, und eine billige Norm für seine Ablösung aufzustellen, eine solche nämlich mit welcher beide Betheiligte, sowohl der Grundherr als auch der Grundhold, zufrieden seyn können. Allein bei näherer Erwägung aller vorhin aufgezählten Umstände, welche auf die Größe der Laudemien irgend einen Einfluß äußern, zeigt sich, daß dieselben dennoch in rechnungsfähige Größen aufgelöset werden können, und daher die Fixirung derselben und die Berechnung jener Kapitalien, welche zu ihrer Ablösung erfordert werden, eine Aufgabe der politischen Arithmetik ist. Diese letztere Aufgabe genügend zu lösen ist der Gegenstand dieser Schrift, welche handelt im

I. Abschnitte. Von der Natur der Grundbarkeits-Verträge.

II. Abschnitte. Von der Laudemial-Abgabe und andern damit verbundenen unständigen Lasten und ihrer Fixirung.

III. Abschnitte. Von den Grundsätzen zum Behufe der Berechnung der Kapital-Werthe für die Ablösung der Laudemien.

IV. Abschnitte. Von der wirklichen Berechnung der Kapital-Werthe zur Ablösung der Laudemien.

I. Abschnitt.

Von der Natur der Grundverträge.

§. 1.

Wenn Jemand sein eigenthümliches Landgut einem Andern zur Bebauung überläßt und sich dagegen gewiße Abgaben bedinzt, so zwar, daß der letztere sein Recht zur Bebauung wieder an jeden Dritten übertragen kann, so ist dieß ein sogenannter Grundbarkeits- oder Kolonar-Vertrag. Er unterscheidet sich vom eigentlichen Pacht-Vertrage durch das Recht der Uebertragung, und dadurch daß das Recht der Bebauung ein wahres Eigenthum ist. Diese Kolonar- oder Grundbarkeits-Verträge sind keine deutsche Erfindung; denn das älteste aller deutschen Gesetzbücher, jenes der Bajuvarier, schweigt hierüber ganz, und es kommen darin nur Bestimmungen über solche Güter vor, welche mit Grundzinsen belastet sind. Erst gegen das Ende des Mittelalters, als die hohe Schule zu Bologna schon gegründet war, brachte Wernherus von daher die Kennt-

niß des römischen Rechtes nach Deutschland, und lehrte dasselbe. Seine Schüler verbreiteten sich über das ganze Land; mit ihnen wurden die wichtigsten Stellen bei den Regierungen besetzt, und hierdurch kam das römische Recht aus der Schule in das Geschäfts-Leben, und mit demselben die darin enthaltene Lehre von den Kolonar-Verträgen. In einigen deutschen Ländern verdrängte das römische Recht die alten deutschen Rechte und Gewohnheiten so völlig, daß gar keine Spur mehr davon zu finden ist; in andern wurde dasselbe mit den uralten Landesgesetzen in ein Ganzes verschmolzen. Das bayerische Landrecht, welches unter Kaiser Ludwig IV. die alten Leges Bajuvariorum ersetzten, ist Zeuge dieser Amalgamirung. Ueberall aber verdrängten die Kolonar-Verträge die Grundzinse. Welche Mittel hierzu angewendet wurden, erzählt die Geschichte aller deutschen Staaten. Ueberall erscheinen List und rohe Gewalt als die wesentlichsten Triebfedern; es kam soweit, daß grundbare Güter die Regel, freyes Eigethum zur Ausnahme wurde.

§. 2.

Wenn gleich das römische Recht nur eine einzige Art von Grundverträgen aufstellt, so hat doch deutscher Erfindungs-Geist alle logischen Möglichkeiten erschöpft, und eben so viele Arten von Kolonar-Verträgen in das Leben eingeführt. Hierdurch entstanden folgende Arten.

Das Erbrecht, auch Erblehen genannt. Vermöge dieses Vertrages überläßt der Eigenthümer eines Landgutes das Benützungsrecht (auch Nutzeigenthum genannt) einem Bauer in der Art, daß er gegen bestimmte Abgaben dasselbe anbauen, und dieses Nutz-

eigenthum an seine rechtmäßigen Erben, wie jedes andere Eigenthum übergehen kann. Solche Güter führen dann den Namen erbrechtbare Güter oder auch Erblehen. Das Wesen derselben besteht, außer der Erblichkeit in auf- und absteigender und in jeder Seiten-Linie noch darin, daß die im ersten Vertrage mit dem Grundholden bedungenen Abgaben nicht gesteigert werden können. Diese Art der Grundverträge kommt dem wahren Eigenthume am nächsten, und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß jeder neue Grundhold dem Grundherrn ein Laudemium oder einen Handlohn entrichten muß, und ohne die Einwilligung desselben keine Veränderung im Besitze weder durch Tausch noch durch Verkauf vornehmen, noch das Gut selbst veräußern kann. Diese Art von Erbrecht ist der reine römische Kolonar-Vertrag.

§. 3.

Das Leibrecht ist jener Vertrag, vermöge dessen der Gutseigenthümer das Benützungs-Recht, oder Nutzeigenthum einem Bauern gegen bestimmte Abgaben auf dessen Lebensdauer überläßt. Solche Güter werden leibrechtbare Güter oder auch Fall-Lehen genannt. Bei diesen hört das Nutzeigenthum mit dem Leben des Grundholden auf, und das Gut wird wieder volles Eigenthum seines Herrn, so daß er dasselbe entweder selbst benützen oder einem neuen Grundholden verleihen kann. Man nennt dieß das Recht des Heimfalls. Die Praxis hat indessen diesen strengen Begriff des Leibrechtes sehr gemildert. Sowohl durch das Herkommen, als auch durch Gesetze ist gestattet, daß leibrechtbare Grundholden ihr Nutzeigenthum nicht nur an einen Erben übertragen, sondern sogar verkaufen

können. Der Erbe muß indeß durch eine gerichtliche Verhandlung erklärt und für ihn sogleich die Zahlung des Laudemiums an den Grundherrn geleistet werden. Ist dieß geschehen, so tritt der Erbe nach dem Tode seines Vorfahren ungehindert in den Besitz des erworbenen Nutzeigenthums ein. Stirbt hingegen der Erbe zuvor, so ist der Vertrag erloschen, und dem Grundherrn das für denselben bezahlte Laudemium verfallen. Will in einem solchen Falle der Grundhold einen neuen Nachfolger in seinem Nutzeigenthume bestimmen, so muß er die Verhandlung wieder von vorn beginnen und ein abermaliges Laudemium bezahlen. Es ist gewöhnlich, daß Ehepaare, um sich wechselseitig den Genuß des Nutzeigenthumes zu sichern, schon bei ihrer Verehelīgung, für bedier Lebensdauer das Recht des Besitzes erwerben, und daher ein doppeltes Laudemium bezahlen. Da nun in der Regel bei leibrechtbaren Gütern ohnehin schon die Laudemien nach hohen, gewöhnlich nach 10, ja sogar oft nach 15 Prozenten erhoben werden, so erhält der Grundherr in der Regel den fünften und oft den dritten Theil des Werthes als Laudemium. Hierdurch aber ist den Kindern solcher Grundholden noch keineswegs die Nachfolge im Nutzeigenthum gesichert, sondern im Falle beide Eltern sterben sollten, ohne für einen Nachfolger gesorgt und für ihn das Laudemium bezahlt zu haben, das Gut dem Grundherrn heimgefallen.*)

---

*) Daß Grundherrn dieses Recht oft auch jetzt noch mit aller Strenge ausüben, beweist folgende Thatsache. Ein junges Ehepaar hatte das Nutzeigenthum eines leibrechtbaren Gutes um baare 9000 fl. gekauft und dafür dem Grundherrn ungefähr 1800 fl. an Laudemien bezahlt. Nach wenigen

Sehr naiv äussert sich hierüber Baron von Kreittmayr: das Leibgeding (Leibrecht) stirbt mit dem Leib desjenigen ab, dem solches verliehen worden ist, und obwohl nach seinem Tode bei weiterer Guts-Verleihung auf die hinterlassenen Erben vorzüglich reflektirt zu werden pflegt, so ist dieß doch keine Schuldigkeit, und kann nicht einmal auf den Fall, wenn gleich der Verstorbene das Gut nicht lange ingehabt und viel Geld darum ausgegeben hat, de jure prätendirt werden."

Es ist begreiflich, daß nur die gröbste Unwissenheit auf Seite des Landvolks dasselbe vermögen könne, das leibrechtbare Nutzeigenthum zu kaufen, und so sein gutes Geld auf ein gefährliches Spiel zu wagen! Man hat viel über die Nachtheile der Lotterie geschrieben; die Landstände mehrerer Staaten haben bei den Regierun-

---

Jahren des Besitzes erkrankt der Mann und stirbt am Nervenfieber; die Frau, welche ihn pflegte, wird von der nämlichen Krankheit befallen, und stirbt ebenfalls. Sie hinterließen sechs unmündige Kinder. Da noch für keinen Erben Vorsorge getroffen war, so war das Gut heimgefallen, und der Grundherr ertheilte seinem Beamten den Auftrag, das Gut zu verkaufen. So gieng für die Kinder ein Vermögen von 11000 Gulden verloren! Zur Ehre jenes Beamten muß bemerkt werden, daß er sich der armen Waisen aufs kräftigste annahm, und sich bemühte, das drohende Unglück abzuwenden; der Erfolg der Verwendung konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Mag immer der Grundherr aus Menschlichkeit das Unglück der Waisen nicht zu seinem Vortheile benützt, sondern sie im Besitz des Gutes gelassen haben, — so ist dieß ein Umstand, welcher die eiserne Natur des Leibrechts nicht ändert. Jene Kinder hätten den Besitz des Gutes nur der Milde des Herrn, nicht den von ihren Eltern bezahlten 11000 Gulden zu danken gehabt! —

gen darauf gedrungen, dieses zur Unmoralität führende Spiel aufzuheben. Ueberall wurden Zusicherungen in dieser Beziehung gemacht und in den Niederlanden war vor einiger Zeit schon die letzte Ziehung; in den übrigen Ländern wird sie von allen Verständigen erwartet. Vergleicht man die Natur der Leibrechts-Verträge mit dem Lotto, so zeigt sich, daß die ersten dem Wohlstande der Völker weit nachtheiliger sind als alle Arten von Hazardspielen zusammen genommen; denn jeder Spieler weiß, daß er spielet; er weiß daß die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens kleiner, als jene des Verlustes ist, er vertraut seinem Glücke. Ganz anders verhält es sich mit einem unwissenden Bauern, welcher einen Kauf auf Leibrecht eingehen will; er glaubt dabey für sich und die Seinigen weise zu sorgen, den Wohlstand seiner Familie zu begründen und erwirbt um sein Geld weiter nichts, als das ungewisseste aller Rechte, das Recht ein fremdes Gut lebenslänglich anbauen zu dürfen, und mit Lasten und Sorgen überladen ein elenderes Leben als ein Taglöhner zu führen. Es wäre einmal hohe Zeit, daß die Stände der teutschen Länder und ihre Regierungen diesem Erbstücke der alten Barbarey, dieser Erfindung der unersättlichsten Habsucht die gebührende Schranke setzen möchten!

§. 4.

Die Neustift ist ein würdiges Gegenstück des Leibrechtes; sie unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß der Heimfall des Gutes vom Tode des Grundherrn abhängt. Zum Glücke ist diese Art von Verträgen sehr selten, und kömmt nur bey solchen Gütern vor, welche zur Dotation der Pfarreyen und Beneficien gehören. Die Veranlassung zu ihrer Ein-

führung mag der Umstand gegeben haben, daß bey jedem andern Grund-Vertrage der eine Besitzer einer geistlichen Pfründe mehrere Laudemien erhielt, während sein Nachfolger keines beziehen konnte, weil kein Wechsel der Grundholden sich ereignete. Um daher die Laudemial-Rente unter alle Präbenden-Besitzer gleicher zu vertheilen, ist die Neustift völlig geeignet. Ueberdieß gewährt sie den Pfründen-Besitzern den Vortheil, daß sie gerade zur Zeit des Antrittes ihrer Aemter, wo sie selbst manche Zahlungen zu leisten haben, eine Einnahme erhalten, wodurch ihre Lage verbessert wird. Für den Bauern hingegen hat dieses Verhältniß die Unbequemlichkeit, daß ihn ein Laudemial-Fall zu einer Zeit treffen kann, wo er gerade die wenigsten Mittel besitzt, seine Obliegenheit zu erfüllen. Besonders würde mancher Grundhold bei der in neuerer Zeit fast allgemein gewordenen Jagd nach bessern Pfründen, in wenigen Jahren oft zwei bis drei Laudemien zu zahlen gehabt haben, wenn die geistlichen Grundherrn es verstanden hätten, ihre Bauern zu belehren, daß das Neustifts-Laudemium nicht nur bei dem Tode, sondern nach jeder Veränderung in der Person des Grundherrn entrichtet werden müsse.

§. 5.

Die Freystift ist jener Grundvertrag, wodurch das Nutzeigenthum unter der Bedingung einer beliebigen Aufkündigung einem Grundholden verliehen wird; daher hat sie auch noch den Namen Herrngunst erhalten. Dieser Vertrag scheint eine große Aehnlichkeit mit dem Miethvertrage zu haben, von dem er sich jedoch dadurch wesentlich unterscheidet, daß der Freystifter das Gut nicht nur an seine Erben übertragen, sondern so-

gar veräussern kann. Die vorzüglichste Wirkung dieser Verträge besteht darin, daß zwar der Grundherr das Recht hat jährlich nach vollendeter Erndte das Gut an sich zu ziehen, und daher dem Grundholden aufzukünden; allein dieser dessen ungeachtet nicht verbunden ist, eher vom Gute zu weichen, bis ihm der Grundherr nicht nur den Kaufschilling, um welchen er das Freystifts-Recht erworben hat, nebst den dafür bezahlten Laudemien zurückgegeben, sondern auch noch die Kosten aller gemachten Verbesserungen ersetzt hat. So lange dieß nicht geschieht, kann das Freystifts-Recht, sich von den Eltern auf die Kinder oder von Verwandten auf Verwandte forterben, ohne daß der Grundherr irgend ein Heimfalls-Recht in Anspruch nehmen könnte. Dem gemäß kömmt der Freystifts-Vertrag dem Erbrechte sehr nahe, und er ist weit vorzüglicher als das Leibrecht, weil hier der Grundhold sein Vermögen nicht der Gefahr des Verlustes aussetzt; denn im schlimmsten Falle, welcher den Freistifter treffen kann, zahlt ihm der Grund seine gesetzlichen Forderungen hinaus, und er kauft sich ein anderes Anwesen. Indessen haben die Grundherrn bey den Verbindlichkeiten, welche ihnen die Gesetze auflegen, keine große Lust ihre Freystifter von den Gütern zu treiben, sondern dieselben haben durch einen langen Gebrauch eine Art Erbrecht erlangt.

Im Herzogthume Bayern bestehen alle diese Arten der Grund-Verträge. Die alten landesherrlichen Grundholden besitzen ihre Güter gewöhnlich nach Erbrechts-Verträgen; hingegen jene der ehemaligen Klöster und des Adels nach dem Leibrechte. Deßwegen ist die Natur dieser Verträge im Landrechte weitläufig abgehandelt im IV. Theile VII. Kapitel von §. 1 bis 31.

§. 6.

Wenn gleich die Lehensverhältnisse von einer ganz andern Beschaffenheit, als die Grund- oder Kolonar-Verträge sind, so haben sie doch einige Aehnlichkeit mit denselben und zwar in Beziehung der Relevien. Diese fallen ebenfalls bei Veränderung in den Personen, bald der Lehenherrn, bald der Lehenträger, manchmal sogar in beiden Fällen zugleich vor. Sie werden ebenfalls nach Prozenten vom Werthe der lehenbaren Güter erhoben; daher sind sie so wohl in objektiver als subjektiver Hinsicht eben so unständig, wie die Laudemien. Da die Lehen erblich sind, so haben sie mit dem Erbrechte die größte Aehnlichkeit und daher können sie bei Fixirungen und Allodisikationen nach den nämlichen Grundsätzen behandelt werden.

II. Abschnitt.

Von den Laudemien, und anderen damit verbundenen Abgaben, und ihrer Fixirung.

---

§. 7.

Die Verbindlichkeiten, welche aus den Grund-Verträgen für die Grundholden hervorgehen, sind: a) die Entrichtung des Laudemiums oder Handlohns bei erb- und leibrechtbaren Gütern, so wie bei Freystiften, so oft die Person des Grundholden, bei Neustiften hingegen, so oft die des Grundherrn

wechselt. b) Die Bezahlung von Taxen für die Einwilligung der Grundherrn zu gewissen Handlungen der Grundholden in Beziehung auf die grundbaren Güter. c) Die Entrichtung von bestimmten jährlichen Abgaben so wohl in Geld (Stiften) als auch in Früchten (Gilten). Von den letztern wurde schon in der Einleitung das Geeignete vorgetragen.

§. 8.

Nach dem römischen Rechte sind nur 2 Prozente des Gutswerthes als Laudemium bestimmt, welche der Kolonus bey der Investitur dem Dominus zu zahlen hatte, und zwar aus dem Grunde: „Ne avaritia tenti domini magnam pecuniarum molem eflagitent.“ Die deutschen Gesetzbücher setzten den Grundherrn keine so engen Schranken, sondern ließen sie vorerst nach Belieben schalten, bis sich eine Art von Herkommen gebildet hatte, wonach endlich ein Gesetz erlassen wurde, welches bestimmte: „die Laudemien sollten so erhoben werden, wie sie Herkommens sind.“ Hierdurch entstanden die großen Verschiedenheiten in den Prozenten, nach welchen die Laudemien berechnet werden. Die größere oder geringere Habsucht der Grundherrn begründete größere oder kleinere Abweichungen von dem römischen Laudemium. Die Forderungen der Grundherrn arteten in wahre Plünderungen aus; man begnügte sich nicht mehr mit einem oder zwey Laudemien, sondern forderte deren mehrere, wodurch der Bauer meistens schon bei der Guts-Uebernahme in ein solches Elend gerieth, daß er sich seine übrige Lebenszeit nicht mehr daraus befreyen konnte. Besser sorgt das Bamberger Landrecht, indem es das Maximum des Laudemiums auf 10 Prozente festsetzt, und nur beim Uebergange ei-

nes Gutes in fremde Hände die Erhebung eines neuen Laudemiums gestattet.

§. 9.

Es liegt in der Natur eines jeden Grund-Vertrags, daß der Grundhold ohne die ausdrückliche Einwilligung des Herrn, als wahren Eigenthümers, mit dem Gute keine Veränderung vornehmen dürfe. Hieraus folgt, daß ein Bauer, weder Waldungen in Felder, noch Acker in Wiese u. d. gl. verwandeln, noch viel weniger einen Theil oder das ganze Gut selbst veräußern dürfe, u. d. gl. mehr. Die Bauern scheinen schon sehr frühe vielerley Handlungen sich erlaubt zu haben, wodurch für die Grundherrn Schaden entstand und die Einführung der grundherrlichen Konsense veranlaßt wurde. Eine Stelle in der „fürstlich bayerischen Landsordnung weiterer Erklärung vom J. 1578" erklärt den Grund und Zweck der Konsense, indem sie befiehlt, daß vor jeder gerichtlichen Verhandlung „ordentliche Willbrieff sollen auf- und fürgelegt werden, daß aber ein jeglich Grundherr solche ohne einige Bezahlung von handen zu geben schuldig seyn solle." Diesem gemäß sind wenigstens im Herzogthume Bayern die Taxen für grundherrliche Konsense eines neuern Ursprungs. Allein, wird man entgegnen, sie sind einmal durch das Herkommen eingeführt. Dieß kann nicht widersprochen werden, nur ist es eine andere Frage, ob es auch rechtlich sey. Wenn man den Begriff des Herkommens oder Gewohnheits-Rechtes darauf anwendet, so kann die Frage nicht bejaht werden; denn dieses ist ein Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die landesherrliche Miteinstimmung

muthmaßlich anzeigt; und dann soll ein solcher Gebrauch überdieß vernünftig seyn. Dem Herkommen der Konsens-Taxen mangeln beide Prädikate. Man wird es wohl nicht vernünftig heißen können, daß jemand für Handlungen, welche die Beförderung seines eigenen Vortheils bezwecken, von einem andern sich bezahlen lasse. Die landesherrliche Genehmigung kann nicht vermuthet werden, wo ein ausdrückliches Gesetz das Gegentheil befiehlt. Gemäß dieser Ansicht müssen die Taxen für grundherrliche Konsense als durch kein Gesetz begründet, folglich für willkührlich erklärt werden. Um indessen das Geschäft der Ablösungen nicht zu erschweren, soll die Giltigkeit der Konsens-Gebühren als rechtlich bestehend vorausgesetzt werden.

§. 10.

Nach den bisherigen Erörterungen würden zwei Arten unbestimmter grundherrlicher Renten bestehen, Laudemien- und Konsens-Gebühren. Sollte das Grund-Obereigenthum eines Gutes abgelöset, d. h. dasselbe von diesen Lasten befreyt werden, so ist die erste Bedingung, daß das Unbestimmte in ein Bestimmtes verwandelt werde, und daher müssen für Laudemien- und Konsens-Gebühren in jedem Falle bestimmte Zahlen ausgemittelt werden.

§. 11.

Wie bereits oben (§. 7) gesagt wurde, sind die Laudemien bei allen Personal-Veränderungen zahlbar, und sie werden in der Regel in (5, $7\frac{1}{2}$, 10, 15) Prozenten des Gutswerthes, welcher entweder nach dem Kaufspreise oder nach landesüblicher Schätzung erhoben wird, entrichtet. Daher steigen und fallen sie mit

dem Preise der Güter. Nur wenige Grundherrn haben mit ihren Grundholden über ein bestimmtes durch keine Verhältnisse veränderliches Laudemium besondere Verträge abgeschlossen; noch seltener wurden durch die Regierungen Mißbräuche im Laudemial-Wesen abgestellt, und Regulirungen vorgenommen. In den letzten Jahren der Regierung des Churfürsten Max Emanuel stellten die Grundholden der bayerischen Abtey Steingaden gegen den Mißbrauch der grundherrlichen Rechte Klage, und die Entscheidung der Regierung bestimmte: „Daß der Freystifts-Vertrag in Erbrecht zu verwandeln, und das Laudemium vom ganzen Hofe 180 fl. nicht übersteigen solle." Es wird daher in der Regel nöthig seyn, das Laudemium zum Behufe der Ablösung vorerst zu fixiren. Hierzu sind folgende Wege möglich. Entweder nimmt man das arithmetische Mittel aus jenen drei Laudemien, welche bei den letzten Veränderungen wirklich bezahlt worden, als Fixum an; oder es wird der Werth des Gutes zur Zeit der Ablösung geschätzt, und mittels desselben und der herkömmlichen Prozente das Laudemium berechnet und das Resultat dann als ständiges Laudemium angenommen. Jede dieser Verfahrungs-Weisen hat Gründe für sich. Durch die Annahme des Durchschnittes aus den letzten drei Laudemien werden die Schwankungen, welche der Werth der Güter und mit ihm die Laudemien in Folge der Zeitbegebenheiten erleiden können, vermieden werden. Die Schätzung hingegen giebt den Preis, welchen das Gut zur Zeit der Ablösung wirklich hätte, wenn es verkauft werden würde, und so wird bei der Ablösung jener Current-Werth des Laudemiums zum Grunde gelegt, den es wirklich hat, — was bei allen Arten von Kaufhandlungen, insoferne sie der freien Konkurrenz

unterliegen immer der Fall seyn wird. Die Einwendung, daß die Laudemien mit der Vergrößerung des Güter-Werthes ebenfalls wachsen werden, — also eine Fixirung unmöglich sey, — läßt sich durch folgende Betrachtung beseitigen. Entweder erfolgt die Vermehrung des Güterwerthes durch äußere, vom Betriebe der Landwirthschaft unabhängige Verhältnisse, oder sie ist eine Folge der im Innern der Güter vorgenommenen Verbesserungen. Die zuerst genannte Veranlassung zum Steigen der Güter-Preise läßt sich nicht vorher bestimmen, wie selbst die neueste Erfahrung bewährt; denn wer hat je vermuthet, daß, nachdem der Güterwerth während beinahe 20 Jahren immer im Steigen begriffen war, drei bis vier Jahre, in welchen alle landwirthschaftlichen Produkte sich im Unwerthe befanden, hinreichen würden, den Preis um beinahe 60 Prozente herabzudrücken? Sind ähnliche Erscheinungen nicht auch künftig wieder möglich? Hofft man hingegen eine Vermehrung des Güterwerthes, als Folge der Verbesserungen im Fache der Landwirthschaft, so dürfte man sich ebenfalls täuschen. Seit den letzten 60 Jahren herrschte im Zweige der landwirthschaftlichen Industrie eine außerordentliche Thätigkeit. Die Agronomie wurde ein Zweig der Literatur; überall bildeten sich eigene Gesellschaften zur Beförderung der Landwirthschaft, und die Regierungen erließen die liberalsten Kultur-Verordnungen. Welche Wirkungen wurden durch die vereinten Bemühungen aller Sachkenner, und der Regierungen hervorgebracht? In Belgien, in Frankreich und in den deutschen Provinzen jenseits des Rheines hat die landwirthschaftliche Industrie bedeutende Fortschritte gemacht; in andern Ländern ist die Sache beinahe in ihrer alten Lage geblieben. Zieht man die Geschichte

hierüber zu Rathe, so erzählt sie: „Daß alle großen Verbesserungen in der Landwirthschaft erst dann ihren Anfang nahmen, als die Feudal-Verhältnisse ihr Ende erreicht hatten und daß dort, wo sie noch fortbestehen, nur geringe Fortschritte auf der Bahn der Verbesserungen gemacht wurden.“ Wenn es daher erlaubt ist, einen Schluß aus der Vergangenheit auf die Zukunft zu wagen, so könnte noch beigesetzt werden: „Daß auch künftig eben dasselbe sich ereignen werde.“ Hierdurch scheint dargethan zu seyn, daß die Hoffnung, auf Vermehrung des Güter-Werthes, als Folge landwirthschaftlicher Verbesserungen, auf schwachen Gründen beruhe. Demnach dürften sich die beiden zur Fixirung der Laudemien angegebenen Mittel, als der Lage der Dinge gemäß bewähren. Will man indessen die äußerste Vorsicht anwenden, so könnten beide Arten zugleich angewendet, und dann das dem Grundherrn günstigste Resultat als fixes Laudemium angenommen werden.

§. 12.

Wo nicht schon durch die Gesetze bestimmte Normen für das Verfahren bei Güterschätzungen gegeben sind, dürften wohl noch dergleichen aufzustellen seyn, wenn die sogenannte landesübliche Schätzung nicht auch noch künftig der bloßen Willkühr überlassen bleiben soll. Agronomische Kenntnisse sind jetzt so allgemein verbreitet, daß diese Aufgabe gelößt werden kann, und es daher keine wesentliche Abweichung vom Zwecke dieser Schrift seyn wird, wenn hier einige Bemerkungen über ein verbessertes Verfahren bei Güter-

Schätzungen zur Berechnung der Laudemien eingeschaltet werden. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß zwei Güter, welche gleiche Größe, gleiche physische Beschaffenheit, und eben denselben Marktplatz zur Verwerthung ihrer Produkte haben, an sich auch einen gleichen Nutzungswerth haben müssen. Nun denke man sich das eine Gut A von allen Lasten frei; das andere B hingegen mit Zehnten und Grundbarkeitslasten beürdet: so folgt, daß das Gut B einen geringern Nutzungs-Werth für seinen Eigenthümer haben müsse, als A, und dieser um so kleiner werde, je größer jene Lasten sind. Der Kapital-Betrag der Lasten wird in jedem Falle den Maaßstab liefern, um auszumitteln, um wie viel der Nutzungs-Werth des Gutes B geringer als jener des Gutes A sey. Eben dieß gilt bei zwei Gütern, welche beide belastet sind; — je größer die Lasten, desto kleiner der Nutzungs-Werth. — Soll demnach eine Güter-Schätzung Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können, so muß sie den Werth des Gutes, ohne Rücksicht auf die Lasten auszumitteln streben, und hiervon den Kapital-Werth dieser abziehen. Der Rest ist dann der Antheil, welcher dem Besitzer gebührt, oder der Werth seines Nutzeigenthums. Vergleicht man mit diesem zuverlässig naturgemäßen Verfahren die gewöhnliche Weise, nach welcher Schätzleute zu Werke zu gehen; so findet man, daß nichts von diesem allen dabei beobachtet werde, sondern daß sie in der Regel gar nicht wissen, welche Lasten auf dem Gute haften, noch sich darnach erkundigen.

Will man dem vorhin aufgestellten Grundsatze gemäß eine Güterschätzung vornehmen, so wird sich das ganze Verfahren also darstellen lassen. Es wird ausgemittelt der Werth des Gutes, ohne alle Rücksicht auf

Lasten = W; dann der Kapital-Werth des Zehentens = Z; jener der Gilten und ständigen Lasten = G. Es wäre demnach der Nutzungs-Werth des Gutes $N = W - Z - G$. Ist von diesem Nutzungs-Werth noch ein Laudemium = L zu bezahlen, so wird er natürlich noch im Betrag desselben vermindert. Man erhält demnach in einem solchen Falle

$$N = W - Z - G - L.$$

Wenn es sich daher um die Zahlung eines Laudemiums handelt, so kann dasselbe nicht in Prozenten von W, sondern in Prozenten von N' berechnet werden. Sind nun diese Prozente $\frac{p}{100}$ so ist $\frac{N' x p}{100} = L$. Dieß statt L in der vorstehenden Gleichung substituirt, so ist

$$N' = W - Z - G - N' \frac{xp}{100} \quad \text{folglich}$$

$$N' + \frac{N' x p}{100} = W - Z - G$$

$$N' \left(\frac{100 + p}{100}\right) = W - Z - G \quad \text{daher}$$

$$N' = (W - Z - G) \frac{100}{100 + p}$$

Die Größe p kann nach Verschiedenheit der Laudemial-Prozente nachfolgende Werthe haben

bei	5	Prozenten	ist	sie	=	5
„	$7\frac{1}{2}$	„	„	„	=	$7\frac{1}{2}$
„	10	„	„	„	=	10
„	15	„	„	„	=	15
„	30	„	„	„	=	30
„	$33\frac{1}{3}$	„	„	„	=	$33\frac{1}{3}$

Um den Einfluß, welchen die Einrechnung des Laudemiums auf den Nutzungs-Werth hat, gehörig zu würdigen, nur drei Beispiele.

a) Es sey $W = 6000$
$Z = 400$
$G = 600$
$p = 5$ so ist

$$N^{1} = (6000 - 400 - 600)\,\frac{100}{105} = 4706.\ 4$$

Davon beträgt das Laudemium 235. 3

b) Das nämliche Gut mit 15 Prozenten zu verlaudemisiren, so ist

$$N^{1} = (6000 - 400 - 600)\,\frac{100}{115} = 4345.\ 5$$

also ist das Laudemium = 651. 75.

c) Das nämliche Gut nach $33\frac{1}{3}$ Prozenten zu verlaudemisiren, so ist

$$N^{1} = (6000 - 400 - 600)\,\frac{100}{133\frac{1}{3}} = 3750\tfrac{1250}{1333}$$

das Laudemium beträgt demnach 1250.

Hieraus ergiebt sich folgende Vergleichung für die Erhebung der Laudemien, und zwar im ersten Falle:

1) nach der gewöhnlichen Schätzung, welche auf keine Lasten Rücksicht zu nehmen gewohnt ist, von 6000 fl. nach 5%	300
2) nach einer solchen, welche zwar die ständigen Lasten, aber nicht das Laudemium berücksichtigt von 5000 a 5%	250
3) nach einer Schätzung, welche auch das Laudemium in Rechnung nimmt	235. 3

Im zweiten Falle:

1) nach gewöhnlicher Schätzung von 6000 zu 15 % — 900

2) mit Rücksicht auf alle ständigen Lasten von 5000 zu 15 % — 750

3) nach Abzug aller Lasten — 651. 75

Im dritten Falle:

1) nach gewöhnlicher Schätzung von 6000 a $33\frac{1}{3}$ % — 2000

2) nach Abzug der ständigen Lasten von 5000 zu $33\frac{1}{3}$ — 1666. 67

3) nach Abzug aller Lasten — 1250.

Man sieht hieraus, daß die Resultate dieser verschiedenen Verfahrungs-Weisen um so mehr von einander abweichen, je größer die Prozente sind, welche als Laudemium vom Gutswerthe erhoben werden.

Mehrere Civil-Gesetzbücher enthalten Verfügungen, welche den Zweck haben, die überspannten Forderungen der Grundherrn in Beziehung auf die Laudemien in den gebührenden Schranken zu halten. Allein hier, so wie in allen Fällen, wo einige mathematische Kenntnisse nothwendig sind, scheint den ältern Gesetzgebern etwas Menschliches begegnet, und sie ihrer Aufgabe nicht völlig Meister geworden zu seyn. In Beziehung auf das Laudemial-Wesen entgieng ihrem Scharfblicke der Nachtheil, welcher für die Grundholden aus unbestimmten Ausdrücken entstehen mußte. Einer derselben ist „landesübliche Schätzung," welcher keinen andern Sinn hat, noch haben kann, als: so wie unwissende Bauern bei Güterschätzungen von jeher verfahren sind, so soll auch künftig verfahren werden, die menschlichen Kenntnisse mögen sich übrigens noch so sehr ver-

vollkommnen." Wäre es nicht bald Zeit, daß der Geist der Civilisation auch dieses bisher in die tiefste Finsterniß gehüllte Fach beleuchte, seine Bearbeitung den Händen des Schlendrians entreiße und der Wissenschaft übertrage?

§. 13.

Die Laudemien ergeben sich entweder durch Uebergabe des noch lebenden Besitzers, oder durch den Tod desselben oder des Obereigenthümers, oder endlich durch Veräußerung. Zur Berechnung der Ablösungssumme von Laudemien, welche sich durch Todesfälle ergeben, liefern die Mortalitäts-Tafeln ein völlig zweckmäßiges Material; hingegen, bei solchen, die wegen Uebergabe oder Verkauf anfallen, sollten die Daten aus andern Erfahrungen genommen werden. Allein diese mangeln gänzlich. Es ist nämlich in den Protokollen, welche sich auf Uebergaben beziehen, nirgends das Alter der Uebergeber bemerkt worden. Eben so wenig kann ausgemittelt werden, unter wie vielen Laudemial-Fällen einer wegen Verkaufs sich befindet. Es muß daher, um diese Lücken zu ergänzen, die Zuflucht zu Hypothesen genommen werden, welche einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Da die Uebergaben in der Regel zwischen dem 50sten und 70sten Lebens-Jahre, erfolgen, so wird die Annahme, daß alle Uebergaben nach dem 60sten Jahre des Grundholden geschehen, immer als Durchschnitt gelten können. Auch wird kein großer Fehler begangen werden, wenn man annimmt, daß unter 5 Veränderungen eine wegen Verkaufs sich befinde.

§. 14.

Die Ausmittelung der Konsens-Taxen ist weit schwieriger, als jene der Laudemien, weil ihr Ertrag von den mannigfaltigsten Zufällen abhängt. Bei solchen Gütern nämlich, deren Grundholden sich in einigem Wohlstande befinden, verschwinden oft ganze Generationen, ohne daß der Grundherr einen andern Consens zu ertheilen hätte, als den zur Uebergabe an einen Nachfolger. Wenn hingegen das Landvolk mit Noth und Elend zu kämpfen hat, wenn der Grundhold, um sich von dem Untergange zu retten, seine Zuflucht zu Anlehen oder zur Gutszertrümmerung nehmen muß, dann ist die Erndtezeit der grundherrlichen Konsens-Taxen. Bei dem gänzlichen Mangel an allen Erfahrungen über diesen Gegenstand bleibt kein anderes Mittel, als irgend eine Annahme, welche einige Wahrscheinlichkeit darbietet. Da in allen Fällen die Konsens-Taxen mit dem Guts-Werthe im Verhältnisse stehen, weil um so größere Anlehen gemacht, und um so ausgedehntere Zertrümmerungen geschehen werden, je größer der Werth eines Gutes ist: so dürfte der Ertrag der Konsens-Taxen in einem Bruche des Laudemiums am zweckmäßigsten ausgedrückt werden können.

§. 15.

Den bisherigen Erörterungen zufolge wären bei der Ablösung des Grund-Obereigenthums folgende unständige grundherrliche Gefälle in ständige zu verwandeln:

1) Das Laudemium für Uebergaben und Todesfälle, nach §. 12. = L;

2) Das Laudemium, wegen Verkaufs durch einen Bruch des obigen, nach §. 13 $= \frac{L}{x}$

3) Die grundherrlichen Konsens-Taxen nach §. 14. ebenfalls ein Bruch des Laudemiums $= \frac{L}{y}$

Da nun nach der Ablösung des Grund-Obereigenthums die Dominikal-Steuer für das Laudemium an den Grundeigenthümer übergeht, so muß ihm dieselbe zu Gute gerechnet werden, weil die wirkliche Einnahme des bisherigen Grundherrn um die Dominikal-Steuer geringer war. Es ist daher billig, daß er von der Ablösungs-Summe einen solchen Theil dem Grundholden in den Händen lasse, aus dessen Zinsen die Dominikal-Steuer bezahlt werden kann. Da indessen die Steuern überhaupt keine ständigen Zahlen sind, sondern nach den Bedürfnissen der Staats-Kasse sich bald vermehren bald vermindern, so scheint es, man würde keinen bedeutenden Irrthum begehen, wenn man annehmen wollet, daß das Kapital der Dominikal-Steuer, andern unbestimmbaren grundherrlichen Einnahmen gleich sey, — nämlich dem Werthe des Laudemiums, welches durch Veräusserung fällig wird, und dem der Konsens-Taxen. Unter dieser Voraussetzung könnte man die einen dem Grundherrn, die andern dem Grundholden zu Gute rechnen, und wechselseitig aufheben. Durch diese Gleichstellung würde die Rechnung um so einfacher werden, weil alle Größen daraus wegblieben, die in keinem konkreten Falle mit der erforderlichen Zuverlässigkeit bestimmt werden können.

Die Aufführung dieser Verhältnisse, der Konsens-Taxen, der Laudemien wegen Verkaufs, und der

Dominikal-Steuer — war nothwendig, um dem Leser die Ueberzeugung zu verschaffen, das kein Umstand, welcher auf die Vermehrung oder Verminderung der Laudemial-Rente einen Einfluß haben kann, übersehen oder absichtlich übergangen worden sey.

III. Abschnitt.

Von den Grundsätzen zur Berechnung der Kapital-Werthe für die Ablösung der Laudemien.

---

§. 16.

Die Zeit, in welcher die Ablösung vorgenommen wird, hat wesentlichen Einfluß auf die Größe der Ablösungssumme. Es kommt nämlich darauf an, ob sie sogleich bei Uebernahme des Guts, oder erst später geschieht. Um sie daher dem Grundholden zu jeder Zeit möglich zu machen, müssen beide Fälle der Natur gemäß in Erwägung gezogen werden.

Es gehört demnach zur Aufgabe dieser Schrift, die Grundsätze zu finden, nach welchen die Ablösung des Grund-Obereigenthums a) sogleich bei dem Antritte eines Gutes, oder b) nach welchen sie dann geschehen muß, wenn der Grundhold sich schon ein oder mehrere Jahre im Besitze befindet.

Geschieht die Ablösung sogleich bei der Uebernahme, so ist der neue Besitzer ohnehin das Laudemium zu zahlen schuldig, und hat dann noch ein Kapital zu er-

legen, von dem, sammt seinen Zinsen und Zinses-Zinsen, das bei der zunächst folgenden Veränderung fällige getilgt werden kann; ferner ist ein Kapital zu bezahlen von welchem einschließlich mit seinem Interusurium das zweitnächste abgetragen werden kann, u. s. f. für jedes später fällig werdende. Will hingegen ein Grundbesitzer die Ablösung vornehmen, wenn er schon einige Zeit im Besitze war, so ist er kein Laudemium mehr zu zahlen schuldig, weil er diese Verbindlichkeit schon beim Antritte erfüllte, und hat demnach nur noch die oben bezeichneten Surrogate für die künftigen zu erlegen. Den Gegenstand der Ablösung von diesem Standpunkte betrachtet, erhält der Grundherr für das abgetretene Obereigenthum und das aus demselben stammende Laudemium*) ein Kapital, dessen Zinsen und Zinsens-Zinsen so anwachsen werden, daß er an seiner Laudemial-Rente keinen Verlust leiden kann. Ist das zuerst fällige von dieser Summe bezahlt, so wird ein Rest bleiben, der bis zur folgenden Laudemial-Periode durch sein Interusurium so anwachsen wird, daß nach Abzug des Laudemiums wieder ein Rest bleibt, und so fort bis ins Unendliche. Das Kapital, welches diese Wirkung hervorbringen soll d. h. die Ablösungs-Summe kann man = S setzen.

§. 17.

Da nach §. 16 der ganze Erfolg, den die Ablösungs-Summe bewirken soll, von der Aufzinsung oder dem Interusurium abhängt, so ist leicht begreiflich, daß

---

*) Daß Gilten und Stiften eigens abgelöset werden müssen bedarf kaum noch einer besondern Bemerkung.

der Zins-Fuß, nach welchem es berechnet werden soll, einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Rechnung äussern müsse. Denn schon bei der einfachen Zinsen-Rechnung geben 5 Prozente im Verlaufe von 20 Jahren den vollen Betrag des Kapitals, während dieß bei 4 Prozenten erst nach 25 Jahren geschieht, und bei einer zusammengesetzten Zinsen-Rechnung die Abweichungen noch größer sind. Hieraus folgt: zu je höhern Zinsen ein Kapital angelegt werden kann, um so stärker wird sein Anwachsen in einer gegebenen Zeit seyn; und umgekehrt: wenn in einer bestimmten Zeit zwei gleiche Summen erzielt werden sollen, so wird jenes Kapital, welches höhere Zinsen trägt, kleiner seyn dürfen, als das andere welches einen niedrigern Zins-Fuß hat. Würde man z. B. die Ablösungs-Summe nach 5 Prozenten rechnen, so würde sie weit kleiner seyn, als nach 4 Prozenten. Sollen demnach bei einer Ablösung die beiderseitigen Interessen, des Grundherrn und Bauern, gehörig beachtet werden, so darf man nicht willkürlich einen Zins-Fuß annehmen, sondern muß jenen wählen, welcher durch die Erfahrung als der regelmäßige bewährt ist, und auch für die Zukunft der wahrscheinliche seyn wird. Das Geld ist nicht nur das allgemeine Tauschmittel, und der Maaßstab, an welchem der Werth der verschiedenen Natur- und Kunst-Produkte verglichen wird, sondern es ist selbst wieder Waare, deren Preis durch die Konkurrenz bestimmt wird. Der Zins-Fuß ist der Maaßstab, an dem man die Theuerung oder Wohlfeilheit des Geldes erkennt. In armen Ländern steht der Zins-Fuß immer höher als in reichen. In den letzten 80 Jahren betrug er nach Babage's Rechnung in Großbrittanien 3½ Prozente, während er in Deutschland immer zwischen 4 und 5 Pro-

zenten schwankte, ja sogar oft die letztern überstieg. Die Erfahrung lehrt, daß der höchste Preis des Geldes immer während eines Krieges eintrete, weil dann die Nachfrage die stärkste ist. Kriege sind aber nicht der natürliche Zustand der Menschheit, deren Bestimmung die Civilisation ist. Je mehr die Staaten auf dieser Bahn voranschreiten, desto seltener werden Kriege entstehen. Man vergleiche nur die letzten vier Jahrhunderte mit einander, so wird man finden, daß die Zahl der Kriegsjahre sich immer mehr verminderte, so wie auch die Zerstörungs-Wuth abnahm. Die Regierungen und ihre Völker werden sich immer mehr in der Ueberzeugung befestigen, daß der wahre Ruhm, so wie die wahre Macht nicht darin bestehe, dem Areale der Staaten einige Quadrat-Meilen eroberten Landes anzuhängen, sondern durch alle Arten industriöser Thätigkeit unter allen Klassen der Bürger einen bleibenden Wohlstand zu gründen, und denselben immer zu vermehren. Mit dem Steigen desselben wird die Verkleinerung des Zins-Fußes in geradem Verhältnisse stehen, wie dieß jetzt schon der Fall in Großbrittanien ist. Daher dürfte mit aller Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß künftig nicht mehr 5 sondern nur 4 Prozente der regelmäßige Zins-Fuß selbst in Deutschland seyn werden. Können auch jetzt noch während einigen Jahren die ehemaligen Grundherrn von ihren Kapitalien 5 Procente beziehen, so ist dieser Gewinn nur zufällig, und mehr nicht als eine Entschädigung für ein Recht, welches in keinen Anschlag gebracht werden kann, weil seine Benützung von unberechenbaren Zufällen abhängt, nämlich das Recht durch den Heimfall des Nutzeigenthums, wieder das volle Eigenthum zu erwerben. Mit der Ablösung des Obereigenthums hört dasselbe

auf. Es ist daher billig, daß eine Entschädigung dafür gegeben werde und diese dürfte das 5te Procent darbieten. Diese Gründe werden die Anwendung des Zins-Fußes zu 4% zur Genüge rechtfertigen.

§ 18.

Das Alter des Grundholden, welcher das Laudemium ablösen will, hat auf die Größe des Kaufschillings auch noch einen wesentlichen Einfluß; denn je älter derselbe ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß bald ein neuer Laudemial-Fall eintreten werde. Es ist nämlich wahrscheinlicher daß ein 30jähriger Grundhold entweder früher sterben oder das Gut seinem Nachfolger abtreten werde, als ein 20jähriger. Eben dieß gilt von einem 40jährigen in Beziehung auf einen 30jährigen, und so vom 50jährigen gegen einen 40jährigen Mann. Die Folge dieser größern Wahrscheinlichkeit ist, daß das Interusurium nur eine kürzere Zeit währen könne und folglich, um ein gleiches Produkt zu erhalten, das Kapital werde größer seyn müssen. Hieraus folgt, daß für die Ablösung eines gleichen Laudemial-Betrages die Kaufsumme, welche ein 50jähriger Grundhold zu geben hat, größer seyn müsse, als die eines 40jährigen, und bei diesem wieder größer als bei dem 30jährigen u. s. f.

§. 19.

Um das Kapital für das zunächst anfallende Laudemium in allen möglichen Alters-Perioden der Grundholden finden zu können, wird man am zweckmäßigsten verfahren, wenn man sich einen Grundherrn denkt, welcher eine bestimmte Anzahl von Grundholden = M hat, welche alle in gleichem Alter sind, ihre

Güter gleichzeitig übernehmen, und einen gleichen Laudemial-Betrag leisten. Einige dieser Grundholden werden früher, andere später sterben, und ist ihre Anzahl von bedeutender Größe, so wird schon im ersten Jahre nach der Uebernahme der Tod einige hinwegraffen, und so von Jahr zu Jahr die ursprüngliche Anzahl vermindert werden, bis endlich die noch Ueberlebenden schwach, alt und unfähig zur Arbeit ihre Güter noch während ihres Lebens an ihre Nachfolger übergeben werden. Der Grundherr wird demnach von Jahr zu Jahr einige Laudemien einzunehmen haben. Da im Voraus nicht bestimmt werden kann, welche Grundholden im 1ten, 2ten, 3ten u. s. f. Jahre sterben, und welche von ihnen den Termin der Uebergabe erreichen werden; so ist das natürlichste sich alle als eine Gesellschaft vorzustellen, die sich vereinigt hat, die fälligen Laudemien gemeinschaftlich zu zahlen, und für einander in Solidum zu haften, so daß alle gleiche Zahlungen machen, und die Ueberlebenden die Ausfälle für die früher Sterberden decken wollen. Da die gestorbenen Mitglieder immer wieder durch neue Grundholden ersetzt werden, so ist die ursprüngche Anzahl = M ständig; jeder neue Grundhold zahlt nicht das volle, sein Gut treffende Laudemium = L sondern nur einen Bruch, welcher nach der Theilung unter alle ihm zukommt, — also nur $\frac{L}{M}$

Wenn demnach von M Grundholden im

1. Jahre	a	starben,	so	sind	a L	Laudemien an den Grundherrn zu bezahlen.
2.	=	b	=	=	b L	
3.	=	c	=	=	c L	

4. ⸗ d ⸗ ⸗ ⸗ d L

u. s. f.

m. ⸗ x ⸗ ⸗ ⸗ x L.

Dieses mte. Jahr ist jenes, an dessen Ende alle noch Lebenden ihre Güter übergeben werden. Diese Zahl ist M — (a + b + c + ... + x) daher werden die Laudemien

L M — (a + b + c + ... x) betragen. Der Antheil jedes Einzelnen an diesen Zahlungen wird seyn

im 1. Jahre $\frac{aL}{M}$

⸗ 2. ⸗ $\frac{bL}{M}$

⸗ 3. ⸗ $\frac{cL}{M}$

⸗ 4. ⸗ $\frac{dL}{M}$ u. s. f.

⸗ m. ⸗ $\frac{xL}{M}$ und am Ende des mten Jahres

$$\frac{L\ M - (a + b + c + \ldots + x)}{M}$$

Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Uebergaben sich zwischen dem 50sten und 70sten Lebensjahre der Grundholden ereignen, daher kann angenommen werden, daß im Durchschnitte die Grundholden mit dem vollendeten 60sten Jahre ihre Uebergaben vollziehen.

Unter dieser Voraussetzung

ist für 20jährige Grundholden M = 40

⸗ ⸗ 30 ⸗ ⸗ M = 30

⸗ ⸗ 40 ⸗ ⸗ M = 20

⸗ ⸗ 50 ⸗ ⸗ M = 10

Wenn a = b = c = d ... = x wäre d. h. wenn jährlich eine gleiche Anzahl von Grundholden sterben würde, was in der Erfahrung nicht gegründet ist, so wäre auch a L = b L = c L = x L, und die Rechnung würde sehr einfach werden.

Wollen nun alle jene Grundholden = M alle oben aufgezählten Laudemien a L, b L, c L, u. s. f. sogleich bezahlen, was geschähe, wenn sie dieselben ablösen würden, so wären sie nicht verbunden den vollen Werth derselben zu bezahlen, d. h. nicht a L, b L, c L u. s. f. weil a L erst nach 1 Jahr, b L erst nach 2 Jahren, c L nach 3 Jahren u. s. f. und endlich x L erst nach M Jahren zahlbar wird. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß den Grundholden die Zinsen dieser successiven Zahlungen zu Gute gerechnet werden, was durch die Diskontirung geschehen wird. Die Grundsätze derselben bestehen kurz darin, daß z. B. 100 fl. zu 4 Prozent gerechnet, welche erst am Ende des Jahres zahlbar sind, am Anfange desselben nicht 100 fl. sondern weniger werth sind, weil erst nach Aufrechnung der Zinsen 100 fl. entstehen werden. Um zu finden wie groß die Summe = x seyn müsse damit sie mit ihren Zinsen a 4% am Ende des Jahres = 100 sey, hat man

$$100 : 104 = x : 100$$

$$x = \frac{100}{104} \times 100$$

Will man die nämliche Frage für eine Zahlung beantworten, welche erst nach 2 Jahren zahlbar ist, so darf man nur die nämliche Rechnung wiederholen:

$$100 : 104 = x'' : \frac{100}{104} \times 100$$

$$x'' = \frac{100}{104} \times \frac{100}{104} \times 100 = \left(\frac{100}{104}\right)^2 \times 100$$

für das 3te Jahr ergiebt sich

$$100 : 104 = x''' : \left(\frac{100}{104}\right)^2 100$$

$$x''' = \frac{100}{104} \left(\frac{100}{104}\right)^2 100 = \left(\frac{100}{104}\right)^3 100$$

Hieraus sieht man, daß der Exponent der Zahl $\left(\frac{100}{104}\right)$ eben so groß sey, als die Ziffer des Jahres, nämlich im ersten Jahre = 1 im zweiten = 2 im dritten = 3 sey, also folgt

daß für das 4. Jahr $\left(\frac{100}{104}\right)^4$ entstehen werden

" " " 5. " $\left(\frac{100}{104}\right)^5$ "

" " " m. " $\left(\frac{100}{104}\right)^m$ "

Statt des Koeffizienten 100 kann man jede andere beliebige Größe setzen, daher sind die Laudemien

a L nach 1 Jahre zahlbar jetzt $\frac{100}{104}$ a L werth

b L " 2 Jahren " " $\left(\frac{100}{104}\right)^2$ b L werth

c L " 3 " " " $\left(\frac{100}{104}\right)^3$ c L "

d L " 4 " " " $\left(\frac{100}{104}\right)^4$ d L "

u. s. f.

x L " m " " " $\left(\frac{100}{104}\right)^m$ x L "

Daher haben die Grundholden $= M$ statt der wirklichen Laudemien, wenn sie die Zahlung im Voraus leisten, zu geben $=$

$$\left(\frac{100}{104}\right) a\,L + \left(\frac{100}{104}\right)^2 b\,L + \left(\frac{100}{104}\right)^3 c\,L + \ldots + \left(\frac{100}{104}\right)^m x\,L + \left(\frac{100}{104}\right)^m L\,M - (a+b+c\ldots+x) \left(\frac{100}{104}\right)^m = L\left[\left(\frac{100}{104}\right) a + \left(\frac{100}{104}\right) b + \left(\frac{100}{104}\right)^3 c + \ldots + \left(\frac{100}{104}\right)^m x + \left(\frac{100}{104}\right)^m M - (a+b+c+\ldots + x)\right] = A$$

und der Antheil jedes Einzelnen wird $= \frac{A}{M}$ seyn.

Dieß wäre demnach die Formel, nach welcher in allen möglichen Fällen die Grundholden die Zahlung zu machen haben, um ein hinreichendes Surrogat für das erste Laudemium herzustellen, welches nach der Ablösung fällig werden wird.

§. 20.

Wie oben bemerkt wurde, sind auch noch alle spätern Laudemien zu surrogiren. Es entsteht daher die Frage: Nach wie vielen Jahren der zweite, dritte u. s. f. Laudemial-Fall eintreten könne. Dieß kann schlechterdings nicht für jeden speziellen Fall geschehen, weil sich das Alter der künftigen Besitzer nicht voraussehen läßt. Es giebt demnach kein anderes Mittel als sich an einen Durchschnitt zu halten. Die bisherige Praxis in Laudemial-Sachen nimmt allgemein an, daß im Durchschnitte ein Grundhold während 20 Jahren im Besitze des Gutes sey. Von dieser praktischen Regel darf so lange nicht abgewichen werden, bis verbesserte Erfahrungen

gesammelt seyn werden. Unter dieser Voraussetzung werden die mit

a	bezeichneten	Laudemien	nach	1 + 20	Jahren
b	=	=	=	2 + 20	=
c	=	=	=	3 + 20	=
d	=	=	=	4 + 20	=
u. s. f.					
x	=	=	=	m + 2	=

zum zweitenmale fällig werden, daher wird das Surrogat für das zweite Laudemium = B seyn; daher

$$L\left[\left(\frac{100}{100}\right)^{21} a + \left(\frac{100}{104}\right)^{22} b + \left(\frac{100}{104}\right)^{23} c + \ldots\ldots + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+20} x + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+26} M - C(a+b+c+\ldots + x)\right] = B$$

Also der Antheil jedes Einzelnen $= \frac{B}{M}$

Unter der obigen Voraussetzung, daß die dritte Veränderung sich wieder nach 20 Jahren ereignen werde, erhält man als Surrogat für das dritte Laudemium = C folgendes

$$L\left[\left(\frac{100}{104}\right)^{41} a + \left(\frac{100}{100}\right)^{42} b + \left(\frac{100}{104}\right)^{43} c + \ldots\ldots + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+40} x + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+40} M - (a+b+c+\ldots + x)\right] = C$$

Also der Antheil des Einzelnen $= \frac{C}{M}$

Für das Surrogat des vierten Laudemiums = D ergiebt sich

$$L\left[\left(\frac{100}{104}\right)^{61} a + \left(\frac{100}{104}\right)^{62} b + \left(\frac{100}{104}\right)^{63} c + \ldots\ldots + \left(\frac{100}{104}\right)^{+m60} x + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+60} M - (a + b + c + \ldots + x)\right] = D$$

Daher als Antheil des Einzelnen $= \frac{D}{M}$

Man sieht hieraus, daß die Exponenten des Quotienten $\frac{100}{104}$ bei dem fünften Laudemial-Surrogate wieder um 20 größer als bei dem vierten, und so bei jedem spätern um 20 größer seyn werden, als bei dem zunächst vorhergehenden, bis man endlich auf die letzte Reihe Z kommen wird, in welcher die Summe aller Glieder dividirt durch M unendlich klein seyn wird d. h.

$$\frac{L\left[\left(\frac{100}{104}\right)^{1+Z} a + \left(\frac{100}{104}\right)^{2+Z} b + \left(\frac{100}{104}\right)^{3+Z} c + \ldots}{M}$$

$$\frac{+ \left(\frac{100}{104}\right)^{+mZ} x + \left(\frac{100}{104}\right)^{m+Z} M - (a + b + c + \ldots}{M}$$

$$\frac{+ x)\right]}{M} = \frac{1}{S}$$

§. 21.

Nimmt man die Summe aller Theile aus denen das Ablösungs-Kapital zusammen gesetzt wird $=$ S so ist

$$S = \frac{A + B + C + D + \ldots + Z}{M}$$

Diese Formel hat allgemeine Giltigkeit, sowohl für solche Fälle in denen die Ablösung nach der Uebernahme eines Gutes geschieht, als auch für solche, wenn sie sogleich bei der Uebernahme selbst vorgenommen wird. Da in den letzten Fällen der Grundhold noch das Laudemium = L zu bezahlen hat, so muß dieses noch beigesetzt werden, und daher wird die Summe Σ für Ablösungen bei der Guts-Uebernahme seyn $\Sigma = L + \frac{A + B + \ldots + Z}{M}$

Wird diese Formel auf die vier Arten möglicher Grundverträge (§. 2. — §. 5.) angewendet, so ist

1) bei dem Erbrechte und der Freystift das Alter der Grundholden zu berücksichtigen, und darnach müssen die Exponenten des Diskontos $\frac{100}{104}$ gestellt werden.

2) bei der Neustift ist das Alter des Grundherrn zu beachten, und die Exponenten des Diskontos werden nach diesem gerichtet;

3) bei dem Leibrechte auf einen Leib wird wie bei dem Erbrechte und der Freystift verfahren; ist hingegen ein Leibrecht für zwei Grundholden vorhanden, so muß das Alter des Jüngern bei der Rechnung zum Grunde gelegt werden, weil er die Wahrscheinlichkeit des Ueberlebens um so mehr für sich hat, je jünger er ist, und daher die Zeit, in welcher sich der erste Laudemial-Fall ereignen wird, wahrscheinlich noch weit entfernt ist. Hätte z. B. ein 50jähriger Bauer eine 20jährige Frau, so ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Frau den Mann überleben wird, und die Rechnung muß daher nach ihrem Alter ge-

stellt werden. Da bei Leibrechten immer ein doppeltes Laudemium in Ansatz kömmt, so erhält der Grundherr ohnehin für den möglichen Heimfall, welcher einmal, wenn nicht zwei Grundholden vorhanden wären, eintreten könnte, seine gebührende Entschädigung, und die Ablösungs-Summe desselben beträgt darum für jeden Gulden gerade noch einmal so viel, als bei dem Erbrechte oder der Freystift.

IV. Abschnitt.

Von der wirklichen Berechnung des Kapital-Werthes zur Ablösung der Laudemien.

---

§. 22.

Die Aufschrift dieses Abschnittes hat eine dopelte Bedeutung. Einmal bezeichnet sie die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen, die für alle möglichen Fälle nothwendigen Ablösungs-Kapitalien zu berechnen sind; und dann verspricht sie noch, eine Anleitung zu geben, wie man bei den Rechnungen zu verfahren habe, um die Aufgabe auf die am wenigsten beschwerliche Art zu lösen. Denn der geübte Rechner findet Vortheile, wodurch ein ungemeiner Gewinn an Arbeit und Zeit, ohne der Richtigkeit der Resultate zu schaden, erhalten werden kann. In beiden Beziehungen soll hier das Zweckmäßige vorgetragen werden.

§. 23.

Wenn gleich das allgemeine Gesetz des Sterbens der Menschen durch vielseitige Beobachtungen in allen civilisirten Ländern so gefunden würde, daß von 10000 gleichzeitig Gebornen alle allmählig sterben und nur einer das 100ste Lebensjahr zu erreichen im Stande ist: so lehren aber jene Erfahrungen auch, daß diese Ordnung wieder durch die Verschiedenheit des Klima's und der Lebens-Art modifizirt wird. Daher weichen die Mortalitäts-Tafeln, welche in Deutschland, England, Frankreich, Schweden u. s. w. berechnet wurden, mehr oder weniger von einander ab. Selbst im nämlichen Lande weicht wieder die Sterblichkeit der ganzen Volksmasse von jener ab, welche in den Städten herrscht, und die Einwohner des platten Landes folgen hier in einer andern Ordnung als jene der Städte. Berechnet man Mortalitäts-Tafeln für ein ganzes Volk, und dann wieder besonders für die Stadtbewohner und Landleute, so erhält man dreierlei Resultate. Endlich ist die Sterblichkeit selbst in Beziehung auf beide Geschlechter verschieden und das männliche stirbt in einer andern Ordnung als das weibliche.

Hieraus folgt, daß man zu einem bestimmten Zwecke niemals irgend eine beliebige Mortalitäts-Tafel anwenden dürfe, sondern daß dieselbe nach wirklichen Daten des Landes, der Volks-Klasse und des Geschlechts berechnet sein müsse, für welches sie gebraucht werden sollen. So würde z. B. eine englische oder schwedische Mortalitäts-Tafel für eine bayerische Wittwenkasse unpassend seyn, und es muß eine aus den allgemeinen Sterbelisten Bayerns entwickelte angewendet werden. Selbst wenn eine solche Anstalt für die Wittwen der Bürger einer Stadt begründet werden

sollte, wäre die allgemeine bayerische Mortalitäts-Tafel nicht völlig zweckmäßig, sondern man würde das Ziel besser erreichen, wenn man aus den Sterbe-Listen der Städte eine besondere Mortalitäts-Tafel suchen würde, worin noch überdieß die beiden Geschlechter abgesondert vorzutragen wären. Wer demnach eine Arbeit unternehmen will, wobei das Landvolk allein betheiligt ist, wie dieß der Fall bei der Bestimmung zweckmäßiger Normen für die Ablösung des Grund-Obereigenthums ist, darf sich weder einer allgemeinen, noch einer für die Städte-Bewohner berechneten Mortalitäts-Tafel bedienen, sondern er muß sich eine für die Landbewohner und zwar mit Ausscheidung beider Geschlechter zu verschaffen suchen, wenn die Resultate seiner Rechnungen den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreichen sollen.

§. 24.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine diesen Forderungen völlig entsprechende berechnet. (Man sehe Tafel 1.) Als Material wurden die Sterbelisten von acht Aemtern (aus jedem Kreise des Königreichs eines) benützt, in welchen keine Stadt liegt, so daß hierin die Ordnung des Sterbens, wie sie bei dem Landvolke statt findet, rein enthalten war. Sie sind von den Etats-Jahren $18\frac{16}{17}$ bis $18\frac{24}{25}$ und die Volksmasse, aus welcher sie genommen sind, beträgt 140000 Seelen. Sie wurden auf die Zahl 10000 reduzirt, und da sie die Lebensjahre der Gestorbenen nur von 10 zu 10 Jahren angaben, die Zwischen-Jahre durch Interpolation so hergestellt, daß nirgends ein Sprung enstehen konnte, sondern jede Zu- oder Abnahme succesive erfolgen mußte. Einen ausführlichern Unterricht über

die Berechnung der Mortalitäts-Tafeln enthalten alle Lehrbücher der politischen Rechen-Kunst, und daher ist unter Beziehung auf dieselben hier nur noch die Einrichtung der Tafel selbst zu erörtern.

Beide Geschlechter sind getrennt vorgetragen. Die Ordnung des Absterbens ist überall für 10000 gleichzeitig Geborne angegeben. Daher findet man in der Kolumne B bei dem Lebens-Jahre 0 eingetragen: Lebende = 10000.

Die Kolumne A enthält die Zahlen der im Laufe eines jeden Lebens-Jahres (vom 1ten bis zum 100ten) Sterbenden, z. B. bei dem männlichen Geschlechte sterben von 10000 gleichzeitig Gebornen im 1sten Jahre 3211 Individuen. Vom Reste sterben im 2ten Jahre 643, wieder vom Reste im 3ten Jahre 237 u. s. f. bis endlich im 100sten Jahre einer und zwar der letzte stirbt.

Die Kolumne B enthält die in jedem Lebens-Jahre noch von 10000 gleichzeitig Gebornen übrig bleibenden Lebenden. Sie entsteht wenn man von der Zahl der zu Anfang eines jeden Jahres Lebenden die im Laufe desselben Sterbenden abzieht; z. B. bei dem männlichen Geschlechte leben zu Anfang des 1sten Lebens-Jahres 10000, davon sterben 3211 also erreichen das 2te Jahr noch 6789, von diesen sterben 642; also sind im 3ten Jahre vorhanden 6147, während desselben sterben wieder 237; also erreichen das 4te Jahr noch 5910 u. s. f. bis nach 100 Jahren alle gestorben sein werden.

Die Kolumne C erhält man, wenn man in der Kolumne B von unten aufwärts die Zahlen der Lebenden addirt; z. B. bei dem männlichen Geschlechte beträgt sie für das 90ste Jahr 349 weil davon im

90sten Jahre leben 79
91 " " " 67

92	⸗	⸗	⸗ 56
93	⸗	⸗	⸗ 45
94	⸗	⸗	⸗ 35
95	⸗	⸗	⸗ 27
96	⸗	⸗	⸗ 19
97	⸗	⸗	⸗ 12
98	⸗	⸗	⸗ 6
99	⸗	⸗	⸗ 2
100	⸗	⸗	⸗ 1
		Summa	349

Dieselbe Kolumne dient auch noch, um die Vertheilung der Bevölkerung rechnen zu können. In der Tabelle beträgt die Hauptsumme aller Lebenden des männlichen Geschlechtes 310707; davonbefinden sich im ersten Lebens-Jahre 10000, im 2ten6789, im 3ten 5724, im 20ten 4872, im 50ten Jahre 3572 u. s. f. Hieraus können durch eine einfache Proportion für jede andere beliebige Volkszahl die auf die verschiedenen Lebens-Jahre wahrscheinlichen Vertheilungen berechnet werden.

Die Kolumne D entsteht, wenn man bei jedem Jahre die in der Kolumne B enthaltenen Lebenden, durch die, nach der Kolumne A Sterbenden, dividirt, z. B. bei dem männlichen Geschlechte für das

1te Jahr erhält man $\frac{10000}{3211} = 3.\ 1$

5te ⸗ ⸗ ⸗ $\frac{5572}{120} = 46.\ 4$

20te ⸗ ⸗ ⸗ $\frac{4842}{34} = 143.\ 3$

50te ⸗ ⸗ ⸗ $\frac{3572}{71} = 49.\ 7$

Im 10ten, 11ten und 12. Lebens-Jahre ist die Sterblichkeit am kleinsten, denn es stirbt von 162 bis

164 Lebenden nur einer; im ersten hingegen ist sie am größten denn es stirbt einer von dreyen.

Die Kolumne E enthält die Lebensdauer, welche im Durchschnitte bei einem gegebenen Alter erreicht werden kann. Sie entsteht wenn man die Zahlen der Kolumne C mit den entsprechenden der Kolumne B dividirt. Z. B. 30jährige Männer werden im Durchschnitte 63¼ Jahr alt werden, und 75jährige 82¼ Jahr erreichen.

Die Kolumne F zeigt die wahrscheinliche Lebensdauer, d. h. jene Zeit, in welcher die Wahrscheinlichkeit, daß ein Mensch noch leben werde, eben so groß ist, als die, daß er bereits gestorben sei. Sie wird erhalten wenn man in der Kolumne B jenes Jahr sucht in welchem die Hälfte einer Anzahl Lebender gestorben sein wird. Z. B. man will wissen wie groß die wahrscheinliche Lebensdauer eines 35jährigen Mannes noch sei. Die Kolumne B zeigt daß im 35ten Jahre 4339 leben, davon ist die Hälfte 2169, im Jahre 66 leben noch 2306 im Jahre 67 nur noch 2160, mit welcher die Zahl 2169 zu nächst übereinstimmt. Im 67ten Jahre wird demnach die Hälfte der 35jährigen gestorben sein, das fragliche Individuum kann sich in gleichem Maaße unter den Lebenden oder Gestorbenen befinden, es sind also für ihn beide Wahrscheinlichkeiten gleich. Da er von diesen 67 Jahren bereits 35 verlebt hat, so hat er noch eine wahrscheinliche Lebensdauer von 32 Jahren für sich.

Addirt man die wahrscheinliche Lebensdauer zu den schon wirklich verlebten Jahren, so erhält man eine Summe welche von der mittlern Lebensdauer nie viel abweicht.

§. 25.

Will man das Kapital für die Ablösung des Laudemiums bei einem bestimmten Grundholden berechnen, so ist bei den Grund-Verträgen auf Erbrecht und Freystift das Alter des Grundholden, bei denen auf Leibrecht jenes des jüngern Leibträgers, und bei der Neustift jenes des Grundherrn vor allen andern Operationen zu suchen, da es das erste Element zum Kalkul ist. Die Größe desselben wird am genauesten gefunden durch die Vergleichung der Zeit der Geburt nach dem Taufscheine mit der Zeit der Ablösung. Da durch diese Subtraktion selten sich ganze Jahre rein ergeben sondern in der Regel Ueberschüsse an Jahres Brüchen damit verbunden sein werden, so kann man alle Jahres-Brüche, welche weniger als 6 Monate betragen unbeachtet lassen, hingegen jeden größern als ein ganzes Jahr annehmen.

§. 26

Uebrigens ist es nicht nothwendig, die Rechnung immer erst bei den vorkommenden Fällen zu machen, sondern man kann schon zuvor Tabellen berechnen, aus welchen das Ablösungs-Kapital, wenn das Alter nach §. 25 hergestellt ist, entweder unmittelbar gefunden, oder durch eine einfache Rechnung hergestellt werden kann.

Wenn man annimmt daß kein Grundhold vor dem 20sten und keiner nach dem 50sten Lebensjahre die Ablösung vornehmen werde, womit auch die Erfahrung übereinstimmt, so hat man 31 Jahre in denen sie vorgenommen werden kann.

Die Erfahrungen, welche bei der Berechnung der Einlagen in die Wittwen-, Waisen- und Aussteuer-

Kassen gemacht worden sind, beweisen, daß es nicht nöthig sei, die mühsamen Rechnungen für jedes dieser einzelnen 30 Jahre zu stellen, sondern genüge, wenn dieselben für Epochen von 5 zu 5 Jahren unmittelbar gemacht, und der Betrag für die Zwischen⸗Jahre durch eine zweckmäßige Interpolation gesucht werde.

Daher wird es auch hier hinreichen, wenn die Ablösungs⸗Kapitalien nur für folgende Perioden unmittelbar gesucht werden, als: wenn der Grundholde 20, 25, 30, 35, 40, 45 und wenn er 50 Jahre alt ist.

Wird nun in dieser Rechnung das Laudemium L = 1000 gesetzt, und man nimmt die Mortalitäts⸗Tafel zu Hilfe, so findet man, daß im

20.	Lebens⸗Jahre	die	Zahl	der	Lebenden	= 4872	sey
25.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 4692	⸗
30.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 4514	⸗
35.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 4339	⸗
40.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 4164	⸗
45.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 3918	⸗
50.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 3573	⸗
60.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	= 2863	⸗

Um die Rechnung für das zwanzigste Jahr zu machen, denke man sich einen Verein von 4872 Grundholden, so wird 4872 = M seyn

für das 25. Jahr wird M = 4692
⸗ ⸗ 30. ⸗ ⸗ M = 4514
u. s. f.
⸗ ⸗ 50. ⸗ ⸗ M = 3573

Da mit dem 60. Jahre die noch lebenden Grundholden ihre Güter übergeben, wie oben vorausgesetzt wurde, so wird in allen Fällen

$$M - (a + b + c + \ldots + x) = 2863$$

Werden diese Daten auf die Formeln in §. 19 und 20 angewendet, so unterliegt die Rechnung keinen Schwierigkeiten mehr. Hier sollen Beispielsweise eini= ausgeführt werden.

§. 27.

Berechnung des Kapitals zur Ablösung des Laudemiums für einen 20jährigen Grundholden.

Da von 4872 Grundholden

im	21.	Jahre	des	Lebens	34	sterben	so	ist	34 =	a
=	22.	=	=	=	35	=	=	=	35 =	b
=	23.	=	=	=	36	=	=	=	36 =	c
=	24.	=	=	=	37	=	=	=	37 =	d
u. s. f.										
=	60.	=	=	=	71	=	=	=	71 =	x

Die übrigen Größen sind wie §. 26; der Kürze wegen setze man $\frac{100}{104} = q$ so ist

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{4872}(34\, q + 35\, q^2 + 36\, q^3 + 37\, q^4 + 38\, q^5 + 37\, q^6 + 36\, q^7 + 35\, q^8 + 35\, q^9 + 35\, q^{10} + 35\, q^{11} + 35\, q^{12} + 35\, q^{13} + 35\, q^{14} + 35\, q^{15} + 35\, q^{16} + 35\, q^{17} + 35\, q^{18} + 35\, q^{19} + 35\, q^{20} + 38\, q^{21} + 43\, q^{22} + 49\, q^{23} + 55\, q^{24} + 61\, q^{25} + 65\, q^{26} + 68\, q^{27} + 70\, q^{28} + 71\, q^{29}$$

$$+ 71\,q^{30} + 71\,q^{31} + 71\,q^{32} + 71\,q^{33} + 71\,q^{34} + 71\,q^{35} + 71\,q^{36} + 71\,q^{37} + 71\,q^{38} + 71\,q^{39} + 71\,q^{40} + 2863\,q^{40}) = 303.\ 2.$$

als Kapital zur Ersetzung des ersten Laudemiums für den einzelnen Grundholden.

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\,q^{21} + 35\,q^{22} + 36\,q^{23} + 37\,q^{24} + \ldots\ldots + 71\,q^{60} + 2863\,q^{60}\right) = 136.\ 5$$

zur Ablösung des zweiten.

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\,q^{41} + 35\,q^{42} + 36\,q^{43} + 37\,q^{44} + \ldots\ldots + 71\,q^{80} + 2863\,q^{80}\right) = 67.\ 6.$$

als Kapital für das dritte Laudemium.

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\,q^{61} + 35\,q^{62} + 36\,q^{63} + 37\,q^{64} + \ldots\ldots + 71\,q^{100} + 2863\,q^{100}\right) = 29.\ 4$$

für das vierte.

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\,q^{81} + 35\,q^{82} + 36\,q^{83} + 37\,q^{84} + \ldots\ldots + 71\,q^{120} + 2863\,q^{120}\right) = 13.\ 2$$

als Kapital für das fünfte.

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\,q^{101} + 35\,q^{102} + 36\,q^{103} + \ldots\ldots + 71\,q^{140} + 2863\,q^{140}\right) = 2.\ 9$$

für das sechste:

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{4872}\left(34\, q^{121} + 35\, q^{122} + 36\, q^{123} + \ldots \right.$$
$$\left. \ldots + 71\, q^{160} + 2863\, q^{160}\right) = 0.2 = \frac{1}{5}$$

für das siebente.

Da die Zahl 0, 2 als unendlich klein zu betrachten ist, so kann die Rechnung hier geendet werden.

Man hat daher

$$\frac{A + B + C + D + E + F + G +}{M} =$$

$$303.2 + 136.5 + 67.6. + 29.4 + 13.2$$
$$+ 2.9 + 0.2 =$$

553 fl. als Ablösungs-Summe für 1000 fl. Laudemium, welche ein 20jähriger Grundhold zu bezahlen hätte. Wäre er schon früher zum Besitze des Gutes gelangt, und damals das Laudemium bezahlt worden wäre, so würde diese Zahlung genügen. Geschähe hingegen die Ablösung erst bei der Guts-Uebernahme, so wären noch weitere 1000 fl. in Summa also 1553 fl. zu bezahlen.

§. 28.

Berechnung der Ablösungs-Summe für einen 25jährigen Grundholden.

M ist nach §. 26 = 4692; $\frac{100}{104} = q$.

Da im 26sten Jahre von 4692 sterben 37 = a

27 " 36 = b

28sten Jahre $35 = c$

29 ⸗ $35 = d$

u. s. f.

im 60ten ⸗ $71 = x$

so ist

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37\,q + 36\,q^{2} + 35\,q^{3} + 35\,q^{4} + 35\,q^{5} + \ldots\ldots + 38\,q^{16} + \ldots + 65\,q^{21} + \ldots\ldots + 71\,q^{26} + \ldots\ldots + 71\,q^{35} + 2863\,q^{35}\Big) = 341.\,7$$

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37\,q^{21} + 36\,q^{22} + 35\,q^{23} + \ldots + 38\,q^{36} + \ldots\ldots + 71\,q^{46} + 71\,q^{55} + 2863\,q^{55}\Big) = 156.\,1$$

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37\,q^{41} + 36\,q^{42} + 35\,q^{43} + \ldots + 38\,q^{56} + \ldots\ldots + 71\,q^{66} + \ldots + 71\,q^{75} + 2863\,q^{57}\Big) = 71.\,5$$

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37\,q^{61} + 36\,q^{62} + 35\,q^{63} + \ldots\ldots + 38\,q^{76} + \ldots\ldots + 71\,q^{86} + 71\,q^{95} + 2863\,q^{95}\Big) = 32.\,7$$

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37\,q^{81} + 36\,q^{82} + 35\,q^{83} + \ldots\ldots +$$

$$38 q^{96} + \ldots\ldots + 71 q^{106} + 71 q^{115}$$

$$+ 2863 q^{115}\Big) = 14.9$$

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37 q^{101} + 36 q^{102} + 35 q^{103} + \ldots\ldots$$

$$+ 38 q^{116} + \ldots\ldots + 71 q^{126} + 71 q^{135}$$

$$+ 2863 q^{135}\Big) = 6.8$$

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37 q^{121} + 36 q^{122} + 35 q^{123} + \ldots$$

$$+ 38 q^{136} + \ldots\ldots + 71 q^{146} + 71 q^{155}$$

$$+ 2863 q^{155}\Big) = 3.7$$

$$\frac{H}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37 q^{141} + 36 q^{142} + 35 q^{143} + \ldots$$

$$+ 38 q^{156} + \ldots\ldots + 71 q^{166} + 171 q^{175}$$

$$+ 2863 q^{175}\Big) = 1.8$$

$$\frac{I}{M} = \frac{1000}{4692}\Big(37 q^{161} + 36 q^{162} + 35 q^{163} + \ldots\ldots$$

$$+ 38 q^{176} + \ldots\ldots + 71 q^{186} + 71 q^{195}$$

$$+ 2863 q^{195}\Big) = 0.2 = \frac{1}{5}$$

Daher ist die Ablösungs-Summe für alle Laudemien

$$341.7 + 156.1 + 71.5 + 32.7 + 14.9$$
$$+ 6.8 + 3.7 + 1.8 + 0.2 = 609.4$$

§. 29.

Berechnung der Ablösungs-Summe für einen 30jährigen Grundholden.

Nach §. 26 ist hier M = 4514.

Nach der Mortalitäts-Tafel ist 35 = a
35 = b
35 = c
38 = l u. s. f.
71 = x

daher ergiebt sich

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q + 35\,q^{2} + 35\,q^{3} + \ldots + 71\,q^{30} + 2863\,q^{30}\right) = 388.\ 9$$

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{21} + 35\,q^{22} + \ldots + 71\,q^{50} + 2863\,q^{50}\right) = 177.\ 6$$

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{41} + 35\,q^{42} + \ldots + 71\,q^{70} + 2863\,q^{70}\right) = 80.\ 6$$

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{61} + 35\,q^{62} + \ldots + 71\,q^{90} + 2863\,q^{90}\right) = 37.\ 2$$

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{81} + 35\,q^{82} + \ldots + 71\,q^{110} + 2863\,q^{110}\right) = 17.\ 2$$

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{101} + 35\,q^{102} + \ldots + 71\,q^{130} + 2863\,q^{130}\right) = 7.\,8$$

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{121} + 35\,q^{122} + \ldots + 71\,q^{150} + 2863\,q^{150}\right) = 3.\,9$$

$$\frac{H}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{141} + 35\,q^{142} + \ldots + 71\,q^{170} + 2863\,q^{170}\right) = 0.\,9$$

$$\frac{I}{M} = \frac{1000}{4514}\left(35\,q^{161} + 35\,q^{162} + \ldots + 71\,q^{190} + 2863\,q^{190}\right) = 0.\,2 = \frac{1}{5}$$

Daher ist die ganze Ablösungs-Summe für alle Laudemien

$$388.\,9 + 177.\,6 + 80.\,6 + 37.\,2 + 17.\,2 + 7.\,8 + 3.\,9 + 0.\,9 + 0.\,2 = 714.\,3$$

§. 30.

Berechnung der Ablösungs-Summe für einen 35jährigen Grundholden.

Nach §. 26 ist M = 4339.

Nach der Mortalitäts-Tafel ist 35 = a
35 = b
35 = c
u. s. f.
38 = e
65 = l
u. s. f. 71 = x

daher ist

$$\frac{A}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q+35\,q^{2}+\ldots+38\,q^{6}+\ldots+65\,q^{11}+\ldots\ldots 71\,q^{25}+2863\,q^{25}\right)=447.\,0$$

$$\frac{B}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{21}+35\,q^{22}+\ldots+65\,q^{31}+\ldots\ldots+71\,q^{45}+2863\,q^{45}\right)=204.\,3$$

$$\frac{C}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{41}+35\,q^{42}+\ldots+71\,q^{65}+2863\,q^{56}\right)=93.\,3$$

$$\frac{D}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{19}+35\,q^{62}+\ldots+71\,q^{85}+2863\,q^{85}\right)=42.\,6$$

$$\frac{E}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{81}+35\,q^{82}+\ldots.+71\,q^{105}+2863\,q^{105}\right)=19.\,7$$

$$\frac{F}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{101}+35\,q^{102}+\ldots+71\,q^{125}+2863\,q^{125}\right)=8.\,9$$

$$\frac{G}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{121}+35\,q^{122}+\ldots.+71\,q^{145}+2863\,q^{145}\right)=4.\,0$$

$$\frac{H}{M}=\frac{1000}{4339}\left(35\,q^{141}+35\,q^{142}+\ldots.+71\,q^{165}+2863\,q^{165}\right)=1.\,9.$$

$$\frac{1}{M} = \frac{1000}{4339}\left(35\,q^{161} + 35\,q^{162} + \ldots + 71\,q^{185}\right.$$
$$\left. + 2863\,q^{185}\right) = 0.9 = \frac{1}{S}$$

Daher ist die ganze Ablösungs-Summe für alle Laudemien = 822. 6

§. 31.

Berechnung der Ablösungs-Summe für einen 40jährigen Grundholden.

Nach §. 26 ist M = 4164

Nach der Mortalitäts-Tafel ist 38 = a
43 = b
49 = c
u. s. f.
71 = x

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\,q + 43\,q^{2} + 49\,q^{3} + 55\,q^{4}\right.$$
$$+ 61\,q^{5} + 65\,q^{6} + 68\,q^{7} + 70\,q^{8} + 71\,q^{9}$$
$$+ 71\,q^{10} + 71\,q^{11} + 71\,q^{12} + 71\,q^{13}$$
$$+ 71\,q^{14} + 71\,q^{15} + 71\,q^{16} + 71\,q^{17}$$
$$\left. + 71\,q^{18} + 71\,q^{19} + 71\,q^{20} + 2863\,q^{20}\right)$$
$$= 520.\ 0$$

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\,q^{21} + 43\,q^{22} + \ldots + 71\,q^{40}\right.$$
$$\left. + 2863\,q^{40}\right) = 237.\ 5$$

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{41} + 43\, q^{42} + \ldots + 71\, q^{60} + 2863\, q^{60}\right) = 108.\ 5$$

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{61} + 43\, q^{62} + \ldots + 71\, q^{80} + 2863\, q^{80}\right) = 49.\ 9$$

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{61} + 43\, q^{62} + \ldots + 71\, q^{100} + 2863\, q^{100}\right) = 22.\ 3$$

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{101} + 43\, q^{100} + \ldots + 71\, q^{120} + 2863\, q^{120}\right) = 10.\ 3$$

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{121} + 43\, q^{122} + \ldots + 71\, q^{140} + 2863\, q^{140}\right) = 4.\ 8$$

$$\frac{H}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{141} + 43\, q^{142} + \ldots + 71\, q^{160} + 2863\, q^{160}\right) = 2.\ 2$$

$$\frac{I}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{161} + 43\, q^{162} + \ldots + 71\, q^{180} + 2863\, q^{180}\right) = 1.\ 2$$

$$\frac{K}{M} = \frac{1000}{4164}\left(38\, q^{181} + 43\, q^{182} + \ldots + 71\, q^{200} + 2863\, q^{200}\right) = 0.\ 5$$

Ganze Ablösungs-Summe = 957. 2

§. 32.

Berechnung des Kapitals für die Laudemial-Ablösung eines 45jährigen Grundholden.

Nach §. 26 ist M = 3918

Nach der Mortalitäts-Tafel ist 65 = a
68 = b
70 = c
u. s. f.
71 = x

Daher ist

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q + 68\,q^{2} + \ldots + 71\,q^{15} + 2863\,q^{15}\right) = 605.\,0$$

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{21} + 68\,q^{22} + \ldots + 71\,q^{35} + 2863\,q^{35}\right) = 276.\,0$$

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{41} + 68\,q^{42} + \ldots + 71\,q^{55} + 2863\,q^{55}\right) = 112.\,0$$

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{61} + 68\,q^{62} + \ldots + 71\,q^{75} + 2863\,q^{75}\right) = 56.\,2$$

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{81} + 68\,q^{82} + \ldots + 71\,q^{95} + 2863\,q^{95}\right) = 26.\,4$$

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{101} + 68\,q^{102} + \ldots + 71\,q^{115} + 2863\,q^{115}\right) = 12.\ 4$$

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{121} + 68\,q^{122} + \ldots + 71\,q^{135} + 2863\,q^{135}\right) = 5.\ 5$$

$$\frac{H}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{141} + 68\,q^{142} + \ldots + 71\,q^{155} + 2863\,q^{155}\right) = 2.\ 2$$

$$\frac{I}{M} = \frac{1000}{3918}\left(65\,q^{161} + 68\,q^{162} + \ldots + 71\,q^{170} + 2863\,q^{170}\right) = 1.0$$

Ganze Ablösungs-Summe = 1110. 3.

§. 33.

Berechnung des Ablösungs-Kapitals für einen 50jährigen Grundholden.

Nach §. 26 ist M = 3573.

Nach der Mortalitäts-Tafel ist 71 = a
71 = b
u. s. f.
71 = x

Daher ist

$$\frac{A}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q + 71\,q^{2} + \ldots + 71\,q^{10} + 2863\,q^{10}\right) = 674.\ 7$$

$$\frac{B}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{21} + 71\,q^{22} + \ldots + 71\,q^{30} + 2863\,q^{30}\right) = 320.8$$

$$\frac{C}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{41} + 71\,q^{42} + \ldots + 71\,q^{50} + 2863\,q^{50}\right) = 147.0$$

$$\frac{D}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{61} + 71\,q^{62} + \ldots + 71\,q^{70} + 2863\,q^{70}\right) = 66.8$$

$$\frac{E}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{81} + 71\,q^{82} + \ldots + 71\,q^{90} + 2863\,q^{90}\right) = 30.7$$

$$\frac{F}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{101} + 71\,q^{102} + \ldots + 71\,q^{110} + 2863\,q^{110}\right) = 14.0$$

$$\frac{G}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{121} + 71\,q^{122} + \ldots + 71\,q^{130} + 2863\,q^{130}\right) = 6.4$$

$$\frac{H}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{141} + 71\,q^{142} + \ldots + 71\,q^{150} + 2863\,q^{150}\right) = 3.0$$

$$\frac{I}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{161} + 71\,q^{162} + \ldots + 71\,q^{170} + 2863\,q^{170}\right) = 1.3$$

$$\frac{K}{M} = \frac{1000}{3573}\left(71\,q^{181} + 71\,q^{182} + \ldots + 71\,q^{190} + 2863\,q^{190}\right) = 0.5$$

Die ganze Ablösungs-Summe = 1265. 2.

§. 34.

Jeder Rechnungskundige wird begreifen, daß man sich bei diesen Rechnungen der Logarithmen bedienen müsse, wenn man Zeit und Arbeit ersparen will; aber einen noch größern Zeitgewinn wird man erhalten, wenn man alle Logarithmen des Quotienten $\frac{100}{104}$ bis zur 160ten Potenz rechnet, die Rechnungs-Papiere nach der Form der Tafel 2 einrichtet, die Logarithmen oder Potenzen aus $\frac{100}{104}$ in der Reihenfolge der Exponenten einträgt, das Ganze lithographiren oder drucken läßt, und auf den Abdrücken die Arbeit vornimmt.

Hierdurch wird eine Ordnung und eine Gleichförmigkeit in die Sache gebracht, welche Fehler beinahe unmöglich macht. Um den Gang dieser Arbeit gehörig zu bezeichnen ist in der Tabelle 2 die ganze Berechnung für die Ablösungs-Summe eines 40jährigen Grundholden vollständig ausgeführt.

§. 35.

Stellt man die in den §. 27 bis 33 ausgeführten Berechnungen zusammen, so erhält man

für einen Grundholden welcher ist				eine Ablösungs=Summe für 1000 fl. Laudemium
alt 20 Jahr	—	—	=	553 : 0 fl.
= 25 =	—	—	=	629 : 4 =
= 30 =	—	—	=	714 : 3 =
= 35 =	—	—	=	822 : 6 =
= 40 =	—	—	=	957 : 2 =
= 45 =	—	—	=	1110 : 3 =
= 50 =	—	—	=	1265 : 2 =

Werden nun die Beträge für die dazwischenliegenden Jahre durch Interpolation gesucht, so erhält man

Ablösungs=Tabelle
für 1000 Gulden Laudemium

Alter des Grundholden				Ablösungs=Summe
Jahre 20	—	—	—	553 fl. — kr.
= 21	—	—	—	568 = 12 =
= 22	—	—	—	583 = 30 =
= 23	—	—	—	598 = 48 =
= 24	—	—	—	614 = 6 =
= 25	—	—	—	629 = 24 =
= 26	—	—	—	645 = — =
= 27	—	—	—	661 = 2 =
= 28	—	—	—	678 = 6 =
= 29	—	—	—	695 = 42 =
= 30	—	—	—	714 = 16 =
= 31	—	—	—	733 = 36 =
= 32	—	—	—	754 = 12 =
= 33	—	—	—	775 = 54 =
= 34	—	—	—	798 = 42 =
= 35	—	—	—	822 = 36 =
= 36	—	—	—	847 = 30 =

Alter des Grundholden				Ablösungs-Summe
Jahre 37	—	—	—	873 fl. 24 kr.
= 38	—	—	—	900 = 18 =
= 39	—	—	—	928 = 18 =
= 40	—	—	—	957 = 12 =
= 41	—	—	—	986 = 36 =
= 42	—	—	—	1016 = 36 =
= 43	—	—	—	1047 = 12 =
= 44	—	—	—	1078 = 30 =
= 45	—	—	—	1110 = 18 =
= 46	—	—	—	1141 = 42 =
= 47	—	—	—	1172 = 48 =
= 48	—	—	—	1203 = 42 =
= 49	—	—	—	1234 = 30 =
= 50	—	—	—	1265 = 12 =

Die Anwendung dieser Tabelle auf wirkliche Fälle ist sehr einfach. Da die angegebenen Zahlen sich auf Laudemien = 1000 fl. beziehen, so müssen die Zahlungen für alle übrigen Laudemial-Beträge diesen proportionirt seyn. Z. B. ein 41jähriger Grundhold, dessen Laudemium 478 fl. 36 kr. beträgt, wünscht abzulösen. Für das 41. Jahr gibt die Tabelle 986 fl. 36 kr. für ein Laudemium = 1000 fl. also hat man

1000 : 986 fl. 36 kr. = 478 fl. 36 kr. : x

x = 472 fl. 12 kr.

Geschähe die Ablösung bei der Uebernahme des Gutes, so wären überdieß noch 478 fl. 36 kr. als fälliges Laudemium zu bezahlen.

Ein Leibrechter, welcher 39 Jahre alt ist, und dessen Frau 24 zählt, hat vor 3 Jahren sein Gut angetreten, und für sich und seine Frau das Laudemium, welches für jede Person 375 fl 12 kr. betrug, bezahlt. Jetzt wünschte er die Ablösung vorzunehmen.

Hier muß die Ablösungs-Summe nach dem Alter der Frau berechnet werden. Da das einfache Laudemium 375 fl. 12 kr. beträgt, so ist das doppelte 750 fl. 24 kr. Bei dem Jahre 24 enthält die Tabelle eine Ablösungs-Summe = 614 fl. 6 kr.; also

1000 : 614 fl. 6 kr. = 750 fl. 24 kr. : x

$$x = \frac{614 \text{ fl. } 6 \text{ kr.} \times 750 \text{ fl. } 24 \text{ kr.}}{1000} = 460 \text{ fl. } 48 \text{ kr.}$$

Ein Pfarrer, welcher 45 Jahre alt ist, hat einen Grundholden, welcher 36 Jahre zählt und abzulösen wünscht. Das Laudemium betrug 190 fl. Da in solchen Fällen das Laudemium nur bei dem Wechsel des Grundherrn statt findet, so muß sich auch der Ablösungs-Betrag nach dem Alter desselben richten. Die Tabelle enthält bei 45 Jahren 1110 fl. 18 kr.; also

1000 : 1110 fl. 18 kr. = 190 : x

$$x = \frac{1110 \text{ fl. } 18 \text{ kr.} \times 190}{1000} = 211 \text{ fl. — kr.}$$

Diese Beispiele werden genügen, den Gebrauch der Ablösungs-Tabelle gehörig zu erläutern.

§. 36.

Zur Erleichterung der Grundholden könnte noch die Einrichtung getroffen werden, daß zwar die Ablösungs-Summe für alle Fälle berechnet, — das Grundeigenthum freigegeben, — jedoch die baare Erlegung nicht sogleich gefordert, sondern Fristenzahlungen gestattet, und bis zur völligen Tilgung, die noch schuldigen Reste nach den landesüblichen Prozenten verzinset würden. Zehnjährige Fristen möchten von der Art seyn, daß sie jeder Grundbesitzer aus seinen eigenen Mitteln, ohne eines Anlehens zu bedürfen, aufbringen könnte.

Endlich könnte die ganze Zahlung unterbleiben, und die Zinsen des Ablösungs-Kapitals, jedoch nur zu 4 Prozent, als ewige Gilt auf dem Gute liegen bleiben; denn auch hierdurch würde der Zweck, das Grundeigenthum von den lästigen Fesseln der Grundbarkeit zu befreien, vollkommen erreicht, und dem Wohlstande des Landvolks eine feste Grundlage bereitet werden.

§. 37.

Da in manchen Ländern Abweichungen in Beziehung der Laudemien vorkommen können, von welchen es scheinen möchte, daß sie nicht nach den aufgestellten Grundsätzen behandelt werden dürften: so soll hier eine solche Anomalie aus dem Landrechte des Fürstenthums Bamberg ausgehoben und gezeigt werden, unter welchen Modifikationen die allgemeinen Grundsätze der Grundbarkeits-Ablösung darauf angewendet werden können; weil dadurch ein Leitfaden erhalten wird, wie andere Abweichungen zu behandeln seyn werden.

Das Bamberger Landrecht hat in Beziehung auf die Laudemien folgende Eigenthümlichkeiten:

Der volle Handlohn nach herkömmlichen 5 oder 10 Prozenten findet nur dann statt, wenn ein grundbares Gut an einen Fremden übergeht. Geht hingegen ein solches Gut an Kinder des letzten Besitzers über, so treten folgende Fälle ein:

1) Ist nur ein einziges Kind vorhanden, und übernimmt dieses das Gut selbst, so wird gar kein Handlohn bezahlt.

2) Sind mehrere Kinder vorhanden, welche das Gut unter sich gleichheitlich theilen, so bezahlt keines irgend einen Handlohn.

3) Geschieht aber die Theilung nicht gleichheitlich, so zahlen jene Kinder einen Handlohn, welche größere Theile erhalten haben, und zwar nur für den Ueberschuß über den gleichheitlichen Kindertheil. Z. B. ein Gut sey 4000 fl. werth, vier Kinder theilen so, daß A den Werth von 800 fl.; B 900 fl.; C 1200 fl. und D 1100 fl. erhalte; so sind A und B von der Zahlung des Handlohns frei; C aber hat für 200 fl. und D für 100 fl. den Handlohn zu entrichten, weil der gleichheitliche Theil 1000 fl. beträgt und nach 2) frei ist.

4) Uebernimmt ein Kind (von mehreren) das ganze Gut, so ist sein gleichheitlicher Theil frei, für den Ueberschuß aber hat es den Handlohn zu entrichten; wenn demnach im obigen Falle A das ganze Gut übernehmen würde, so wäre der Werth von 1000 fl. frei; für 3000 fl. aber der Handlohn zu bezahlen.

Die Schwierigkeit die Bestimmungen des Bamberger Landrechts mit der hier aufgestellten Theorie der Grundbarkeits-Ablösungen in Einklang zu bringen, liegt einzig in den Hindernissen, welche der Fixirung des Laudemiums entgegenstehen, denn es hängt von sehr vielen Zufällen ab, ob der Grundherr einen oder keinen Handlohn, oder nur einen und welchen Theil desselben erhalten wird. Es kann der Fall seyn, daß ein Grundherr von vielen Grundholden während mehreren Generationen keine Laudemien oder nur sehr geringe erhielt, während ein anderer in einer kurzen Zeit von wenigen Grundholden sehr bedeutende Einnahmen hatte. Man sieht hieraus daß eine genaue Berechnung dieser Umstände nicht möglich sey, sondern daß Alles, was geschehen kann, einzig aus Durchschnitten genommen

werden müsse. Da sich von keiner Ehe im Voraus bestimmen läßt, wie viele Kinder dieselbe geben werde, noch viel weniger, wie viele von diesen Kindern bei der Erbtheilung noch leben, und nach welchem Maaßstabe sie theilen werden, so kann das Gut nur nach allgemeinen Erfahrungen behandelt werden. Diese sind: Zehn Ehen geben 40 bis 50 Kinder, also ohngefähr 45; gemäß einer über 10200 Ehen, welche in Bayern geschlossen wurden, verfaßten Zusammenstellung, wurden für 10 Ehen 42 Kinder als Durchschnitt erhalten; also für eine Ehe $4\frac{2}{10}$. Einige Kinder verlieren ihre Aeltern schon in zarter Jugend, andere während ihrer Minderjährigkeit, andere erst in reifern Jahren; — sie gelangen also zu ihrer Erbschaft zu verschiedenen Zeiten. Aus Mangel an Erfahrungen hierüber dürfte man annehmen, daß die Kinder in der Regel mit dem 25. Jahre ihre Erbtheile erhalten. Nach den Erfahrungen aus den vorhin erwähnten Ehen starben von 10000 ehelichen Kindern vor dem vollendeten 25sten Lebens-Jahre 3668; es blieben daher 6332 am Leben. Es werden daher aus 100 Ehen 276 Kinder im Durchschnitte 25 Jahre und darüber alt werden, also von einer Ehe ohngefähr $2\frac{3}{4}$ Kinder. Der Erbtheil eines Kindes wird demnach $\frac{4}{11}$ der Masse betragen. Die Erbtheilungen sind durch das neueste bayerische Gesetz über Ansäßigmachung vom Jahr 1825 beschränkt, und in solch einem stark bevölkerten Lande wie das Fürstenthum Bamberg ist, dürften dieselben bereits ihrer Grenze sehr nahe seyn. Daher kann man annehmen, daß künftig in der Regel nur ein Kind das Gut übernehmen werde. Dieser Voraussetzung gemäß, wird von jedem Gute der Erbtheil des Uebernehmers $\frac{4}{11}$ des Werthes betragen, und $\frac{7}{11}$ der Antheil der übrigen

Geschwister seyn, von welchem der Handlohn bezahlt werden muß. Nach dieser Erörterung wäre demnach die Sache zu behandeln. Zur Erläuterung ein Beyspiel: Ein 38jähriger Grundhold besitzt ein Gut, dessen Werth 5200 fl. beträgt, und wovon in Laudemial Fällen 10 Prozente erhoben werden. Wie groß wird die Ablösungs-Summe seyn? Das volle Laudemium würde 520 fl. betragen, davon sind $\frac{4}{11}$ frey, $\frac{7}{11}$ aber zu bezahlen; also beträgt der letztere Theil des Handlohns $520 \times \frac{7}{11} =$ 330 fl. 54 kr. Nach der Tabelle hat ein 38jähriger Grundhold für 1000 fl. Laudemium als Ablösungs-Kapital zu bezahlen von 900 fl. 18 kr. also

$$\begin{array}{lll} & \text{fl. kr.} & \text{fl. kr.} \\ 1000 : & 900\ 18 = & 330\ 54 : x \end{array}$$

$$x = \frac{900\ 18 \times 330\ 54}{1000} = 297 \text{ fl. } 54 \text{ kr.}$$

Würde er die Ablösung bei der Guts-Uebernahme verlangen, so hätte er noch das Laudemium nach seinen individuellen Verhältnissen, wie das Landrecht es vorschreibt zu bezahlen; nämlich wäre er das einzige Kind so wäre die Zahlung des Laudemiums = O; hätte er aber 3 Geschwisterte so wären 1300 fl. als der vierte Theil des Handlohns frey, und von den übrigen 3900 fl. wäre ein Laudemium von 390 fl. zu bezahlen.

Beilage I. Mortalitäts-Tafel

Männliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
0		10000	310709	3. 1	31. 6	16. 1
1	3211	6789	300709	10. 6	45. 8	51. 5
2	642	6147	293920	26. 0	50. 3	55. 0
3	237	5910	287773	31. 8	52. 1	55. 7
4	186	5724	281863	37. 7	53. 7	56. 0
5	152	5572	276139	46. 4	55. 0	56. 1
6	120	5452	270567	58. 0		
7	94	5358	265115	74. 4		
8	72	5286	259757	99. 7		
9	53	5233	254470	154. 0		
10	34	5199	249238	164. 1	58. 5	53. 3
11	32	5167	244039	163. 1		
12	32	5135	238872	162. 1		
13	32	5103	233737	154. 7		
14	33	5070	228634	153. 7		
15	33	5037	223564	152. 7	59. 7	49. 1
16	33	5004	218527	151. 7		
17	33	4971	213523	150. 7		
18	33	4938	208552	149. 7		
19	33	4905	203614	148. 7		
20	33	4872	198709	143. 3	61. 2	44. 9
21	34	4838	193837	138. 2		
22	35	4803	188999	133. 4		
23	36	4767	184196	128. 8		
24	37	4730	179429	124. 8		
25	38	4692	174699	126. 8	62. 7	40. 6

für das Landvolk.

Weibliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
0		10000	331267	3. 7	33. 6	30. 2
1	2736	7264	321267	12. 1	45. 7	50. 6
2	599	6665	314003	29. 8	49. 6	53. 4
3	224	6441	307338	36. 8	51. 2	53. 7
4	175	6266	300897	44. 4	52. 5	53. 5
5	141	6125	294631	54. 2	53. 6	53. 2
6	113	6012	288506	68. 1		
7	88	5924	282494	87. 1		
8	68	5856	276570	110. 5		
9	53	5803	270714	135. 0		
10	43	5760	264911	155. 7	56. 5	49. 8
11	37	5723	259151	173. 4		
12	33	5690	253428	172. 4		
13	33	5657	247738	171. 4		
14	33	5624	242081	170. 4		
15	33	5591	236457	169. 4	57. 8	45. 4
16	33	5558	230866	163. 5		
17	34	5524	225308	162. 5		
18	34	5491	219784	161. 5		
19	34	5456	214294	160. 5		
20	34	5422	208838	154. 9	59. 0	41. 1
21	35	5387	203416	149. 6		
22	36	5351	198029	143. 0		
23	38	5313	192678	132. 8		
24	40	5275	187365	127. 4		
25	41	5232	182092	124. 6	60. 3	36. 8

Männliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
26	37	4655	170007	129.3		
27	36	4619	165352	132.0		
28	35	4584	160733	131.0		
29	35	4549	156149	130.0		
30	35	4514	151600	129.0	63.6	36. 4
31	35	4479	147086	128.0		
32	35	4444	142607	127.0		
33	35	4409	138163	126.0		
34	35	4374	133754	125.0		
35	35	4339	129380	124.0	65.4	32. 0
36	35	4304	125041	123.0		
37	35	4269	120737	122.0		
38	35	4234	116468	121.0		
39	35	4199	112234	120.0		
40	35	4164	108035	109.6	66.0	27. 4
41	38	4126	103871	96.0		
42	43	4083	99745	83.3		
43	49	4034	95662	73.3		
44	55	3979	91626	65.2		
45	61	3918	87649	60.3	67.8	23. 2
46	65	3853	83731	56.6		
47	68	3785	79878	54.1		
48	70	3715	76092	52.1		
49	71	3644	72377	50.7		
50	71	3573	68733	49.6	69.7	19. 1

Weibliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
26	42	5190	176860	120.7		
27	43	5147	171670	118.0		
28	44	5103	166523	110.9		
29	46	5057	161420	105.3		
30	48	5009	156363	100.2	61.7	32.6
31	50	4959	151354	95.4		
32	52	4907	146395	89.2		
33	55	4852	141488	85.1		
34	57	4795	136636	81.7		
35	58	4737	131841	78.9	63.3	28.6
36	60	4677	127104	75.4		
37	62	4615	122427	71.0		
38	65	4550	117812	69.9		
39	67	4483	113262	68.9		
40	67	4416	108779	67.9	65.1	24.7
41	67	4349	104363	66.9		
42	67	4282	100014	65.9		
43	67	4215	95732	64.9		
44	67	4148	91517	63.9		
45	67	4081	87369	62.9	66.9	20.9
46	67	4014	83288	61.9		
47	67	3947	79274	60.9		
48	67	3880	75327	59.9		
49	67	3813	71447	56.1		
50	68	3745	67634	54.3	68.6	17.2

Männliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
51	71	3502	65160	49. 3		
52	71	3431	61658	48. 3		
53	71	3360	58227	47. 3		
54	71	3289	54867	46. 3		
55	71	3218	51578	45. 3	71. 5	15. 0
56	71	3147	48360	44. 3		
57	71	3076	45213	43. 3		
58	71	3005	42137	42. 3		
59	71	2934	39132	41. 3		
60	71	2863	36198	39. 2	73. 1	10. 3
61	73	2790	33335	35. 8		
62	78	2712	30545	32. 7		
63	83	2629	27833	27. 9		
64	94	2535	25204	23. 7		
65	107	2428	22669	20. 0	74. 8	7. 0
66	122	2306	20241	16. 1		
67	146	2160	17935	12. 7		
68	170	1990	15775	10. 5		
69	190	1800	13785	9. 0		
70	201	1599	11985	8. 1	78. 0	5. 1
71	197	1402	10386	7. 8		
72	180	1222	8984	7. 8		
73	156	1066	7762	7. 9		
74	134	932	6696	8. 0		
75	117	815	5764	8. 2	82. 6	5. 1

Weibliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
51	69	3676	63889	51.8		
52	71	3605	60213	48.7		
53	74	3531	56608	45.3		
54	78	3453	53077	42.1		
55	82	3371	49624	38.3	70.3	13. 6
56	88	3283	46253	34.6		
57	95	3188	42970	30.9		
58	103	3085	39782	27.5		
59	112	2973	36697	24.4		
60	122	2851	33724	22.1	72.3	10. 7
61	129	2722	30873	20.3		
62	134	2588	28151	18.7		
63	138	2450	25563	17.4		
64	141	2309	23113	16.4		
65	140	2169	20804	15.4	75.1	8. 4
66	138	2031	18635	15.0		
67	135	1896	16604	15.1		
68	132	1764	14708	13.6		
69	129	1635	12944	12.9		
70	127	1508	11309	11.9	78.0	6. 1
71	127	1381	9801	10.9		
72	126	1255	8420	10.0		
73	125	1130	7165	9.0		
74	124	1006	6035	8.3		
75	121	885	5029	7.6	81.2	4. 2

Männliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
76	99	716	4949	8. 3		
77	86	630	4233	8. 0		
78	79	551	3603	7. 6		
79	73	478	3052	7. 3		
80	65	413	2574	7. 2	86. 7	4. 4
81	57	356	2161	7. 0		
82	51	305	1805	6. 9		
83	45	260	1500	6. 5		
84	40	220	1240	6. 5		
85	35	185	1020	6. 2	90. 9	4. 0
86	30	155	835	6. 1		
87	25	130	680	6. 4		
88	21	109	550	6. 4		
89	17	92	441	7. 1		
90	13	79	349	6. 7	94. 9	3. 4
91	12	67	270	6. 1		
92	11	56	203	5. 1		
93	11	45	147	4. 5		
94	10	35	102	3. 9		
95	9	27	67	3. 4	98. 0	1. 8
96	8	19	40	2. 7		
97	7	12	21	2. 0		
98	6	6	9	1. 5		
99	4	2	3	2. 0		
100	1	1	1	1. 0		

Weibliches Geschlecht.

Jahre des Alters	A es sterben	B von Lebenden	C Summa der Lebenden	D es stirbt einer von	E mittlere Lebens-Dauer noch	F wahrscheinl. Lebens-Dauer noch
76	116	769	4144	7.3		
77	110	659	3375	6.3		
78	103	556	2716	5.9		
79	95	461	2160	5.4		
80	85	376	1699	5.1	85.1	3.0
81	73	303	1323	4.9		
82	62	241	1020	4.6		
83	52	189	779	4.5		
84	42	147	590	4.3		
85	34	113	443	4 3	89.4	2.5
86	27	86	330	4.1		
87	21	65	244	4.1		
88	16	49	179	4.1		
89	12	37	130	3.7		
90	10	27	93	3.8	94.0	2.2
91	7	20	66	3.3		
92	6	14	46	3.5		
93	4	10	32	3.3		
94	3	7	22	3.5		
95	2	5	15	5.0	98.0	2.5
96	1	4	10	4.0		
97	1	3	6	3.0		
98	1	2	3	2.0		
99	1	1	1	1.0		
100	1	0				

Beilage II. Berechnung des Kapitals für die Ablösung des Laudemiums = 1000 fl. wenn der Grundhold 40 Jahre alt ist.

für A als die Summe der ersten LaudemialPeriode.

Lg q	= 1. 9829667 — 2	Lg q^7	= 1. 8807667 — 2
⸗ a	= 1. 5797836	⸗ g	= 1. 8325089
⸗ D	= 1. 5627503	⸗ D	= 1. 7132756
D	= 36. 6	D	= 51. 7
Lg q^2	= 1. 9659333 — 2	Lg q^8	= 1. 8637333 — 2
⸗ b	= 1. 6334685	⸗ h	= 1. 8450980
⸗ D	= 1. 5994018	⸗ D	= 1. 7088313
D	= 39. 8	D	= 51. 2
Lg q^3	= 1. 9489000 — 2	Lg q^9	= 1. 8466999 — 2
⸗ c	= 1. 6901961	⸗ i	= 1. 8512583
⸗ D	= 1. 6390961	⸗ D	= 1. 6979582
D	= 43. 6	D	= 49. 9
Lg q^4	= 1. 9318666 — 2	Lg q^{10}	= 1. 8296662 — 2
⸗ d	= 1. 7403627	⸗ k	= 1. 8512583
⸗ D	= 1. 6722293	⸗ D	= 1. 6809245
D	= 47. 1	D	= 48. 8
Lg q^5	= 1. 9148333 — 2	Lg q^{11}	= 1. 8126332 — 2
⸗ e	= 1. 7853298	⸗ l	= 1. 8512583
⸗ D	= 1. 7001631	⸗ D	= 1. 6638915
D	= 50. 2	D	= 46. 2
Lg q^6	= 1. 8978000 — 2	Lg q^{12}	= 1. 7955998 — 2
⸗ f	= 1. 8129134	⸗ m	= 1. 8512583
⸗ D	= 1. 7107134	⸗ D	= 1. 6468581
D	= 51. 4	D	= 44. 4

Für A als die Summe der ersten LaudemialPeriode

Lg q^{13}	= 1. 7785666 − 2	Lg q^{17}	= 1. 7104333 − 2
„ n	= 1. 8512583	„ r	= 1. 8512583
„ D	= 1. 6298249	„ D	= 1. 5616916
D	= 42. 7	D	= 36. 5
Lg q^{14}	= 1. 7615334 − 2	Lg q^{18}	= 1. 6933998 − 2
„ o	= 1. 8512583	„ s	= 1. 8512583
„ D	= 1. 6127917	„ D	= 1. 5446581
D	= 41. 0	D	= 35. 1
Lg q^{15}	= 1. 7444999 − 2	Lg q^{19}	= 1. 6763665 − 2
„ p	= 1. 8512583	„ t	= 1. 8512583
„ D	= 1. 5957582	„ D	= 1. 5266248
D	= 39. 8	D	= 33. 7
Lg q^{16}	= 1. 7274666 − 2	Lg q^{20}	= 1. 6593332 − 2
„ q	= 1. 8512583	„ u	= 1. 8512583
„ D	= 1. 5787249	„ D	= 1. 5105915
D	= 38. 0	D	= 32. 5

Für B als die Summe der zweyten LaudemialPeriode

Lg q^{21}	= 1. 6422998 − 2	Lg q^{23}	= 1. 6082331 − 2
„ a	= 1. 5797838	„ c	= 1. 6901961
„ D	= 1. 2220836	„ D	= 1. 2984292
D	= 16. 7	D	= 19. 9
Lg q^{22}	= 1. 6252666 − 2	Lg q^{24}	= 1. 5911999 − 2
„ b	= 1. 6334685	„ d	= 1. 7403627
„ D	= 1. 2587351	„ D	= 1. 3315626
D	= 18. 2	D	= 21. 5

Für B als die Summe der zweyten LaudemialPeriode

Lg q^{25}	=	1. 5741664 — 2	Lg q^{31}	=	1. 4719665 — 2
⸗ e	=	1. 7853298	⸗ l	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3594962	⸗ D	=	1. 3232248
D	=	22. 9	D	=	21. 1
Lg q^{26}	=	1. 5571332 — 2	Lg q^{32}	=	1. 4549330 — 2
⸗ f	=	1. 8129134	⸗ m	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3700466	⸗ D	=	1. 3061913
D	=	35. 5	D	=	20. 3
Lg q^{27}	=	1. 5400999 — 2	Lg q^{33}	=	1. 4378998 — 2
⸗ g	=	1. 8325089	⸗ n	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3726088	⸗ D	=	1. 2891581
D	=	23. 6	D	=	19. 5
Lg q^{28}	=	1. 5230666 — 2	Lg q^{34}	=	1. 4208665 — 2
⸗ h	=	1. 8450980	⸗ o	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3681646	⸗ D	=	1. 2721240
D	=	23. 4	D	=	18. 8
Lg q^{29}	=	1. 5060331 — 2	Lg q^{35}	=	1. 4038332 — 2
⸗ i	=	1. 8512583	⸗ p	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3572914	⸗ D	=	1. 2550915
D	=	22. 8	D	=	18. 0
Lg q^{30}	=	1. 4889999 — 2	Lg q^{36}	=	1. 3868007 — 2
⸗ k	=	1. 8512583	⸗ q	=	1. 8512583
⸗ D	=	1. 3402582	⸗ D	=	1. 2380590
D	=	21. 9	D	=	17. 4

Für B als die Summe der zweyten LaudemialPeriode

Lg q^{37} = 1. 369 664 — 2	Lg q^{39} = 1. 3356998 — 2
⸗ r = 1. 85 2583	⸗ t = 1. 85 2583
⸗ D = 1. 22 10247	⸗ D = 1. 18 9581
D = 6. 7	D = 15. 4
Lg q^{38} = 1. 352733 — 2	Lg q^{40} = 1. 318 661 — 2
⸗ s = 1. 85 2583	⸗ u = 1. 85 2583
⸗ D = 1. 20 99 4	⸗ D = 1. 1 99 47
D = 16 0	D = 14. 8

Für C als die Summe der dritten LaudemialPeriode

Lg q^{41} = 1. 30 6331 — 2	Lg q^{45} = 1. 333 996 — 2
⸗ a = 1. 579 836	⸗ e = 1. 7853298
⸗ D = 0. 881 167	⸗ D = 1. 0188 91
D = 7. 7	D = 10. 4
Lg q^{42} = 1. 28 5996 — 2	Lg q^{46} = 1. 2 6 665 — 2
⸗ b = 1. 633 685	⸗ f = 1. 8 29 3
⸗ D = 0. 9180681	⸗ D = 1. 0 93789
D = 8. 3	D = 10. 7
Lg q^{43} = 1. 267 661 — 2	Lg q^{47} = 1. 199 349 — 2
⸗ c = 1. 6901961	⸗ g = 1. 8325089
⸗ D = 0. 95 7625	⸗ D = 1. 03 9138
D = 9. 1	D = 10. 8
Lg q^{44} = 1. 2505329 — 2	Lg q^{48} = 1. 18 3998 — 2
⸗ d = 1. 740 627	⸗ h = 1. 84 0980
⸗ D = 0. 9908956	⸗ D = 1. 0274978
D = 9. 8	D = 10. 7

Für C als die Summe der dritten LaudemialPeriode

Lg q^{49} =	1. 1653664 — 2	Lg q^{55} =	1. 0631664 — 2
⸗ i =	1. 8512583	⸗ p =	1. 8512583
⸗ D =	1. 0166247	⸗ D =	0. 9144247
D =	10. 4	D =	8. 3
Lg q^{50} =	1. 1483331 — 2	Lg q^{56} =	1. 0461330 — 2
⸗ k =	1. 8512583	⸗ q =	1. 8512583
⸗ D =	0. 9995914	⸗ D =	0. 8973913
D =	10. 0	D =	7. 9
Lg q^{51} =	1. 1312997 — 2	Lg q^{57} =	1. 0290996 — 2
⸗ l =	1. 8512583	⸗ r =	1. 8512583
⸗ D =	0. 9825580	⸗ D =	0. 8803579
D =	9. 7	D =	7. 6
Lg q^{52} =	1. 1142662 — 2	Lg q^{58} =	1. 0120664 — 2
⸗ m =	1. 8512583	⸗ s =	1. 8512583
⸗ D =	0. 9655245	⸗ D =	0. 8633247
D =	9. 3	D =	7. 3
Lg q^{53} =	1. 0972330 — 2	Lg q^{59} =	0. 9950328 — 2
⸗ n =	1. 8512583	⸗ t =	1. 8512583
⸗ D =	0. 9484913	⸗ D =	0. 8462911
D =	8. 9	D =	7. 1
Lg q^{54} =	1. 0801995 — 2	Lg q^{60} =	0. 9779985 — 2
⸗ o =	1. 8512583	⸗ u =	1. 8512583
⸗ D =	0. 9314578	⸗ D =	0. 8292568
D =	8. 6	D =	6. 8

Für D als die Summe der vierten LaudemialPeriode

Lg q^{61}	= 0. 9609661 — 2	Lg q^{67}	= 0. 8587663 — 2
⸗ a	= 1. 5797836	⸗ g	= 1. 8325089
⸗ D	= 0. 5407497	⸗ D	= 0. 6912752
D	= 3. 5	D	= 5. 0
Lg q^{62}	= 0. 9439330 — 2	Lg q^{68}	= 0. 8417328 — 2
⸗ b	= 1. 6534685	⸗ h	= 1. 8450980
⸗ D	= 0. 5774015	⸗ D	= 0. 6868308
D	= 3. 8	D	= 4. 1
Lg q^{63}	= 0. 9268999 — 2	Lg q^{69}	= 0. 8246997 — 2
⸗ c	= 1. 6901961	⸗ i	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 6170960	⸗ D	= 0. 6759580
D	= 4. 2	D	= 4. 8
Lg q^{64}	= 0. 9098661 — 2	Lg q^{70}	= 0. 8076662 — 2
⸗ d	= 1. 7403627	⸗ k	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 6502288	⸗ D	= 0. 6589245
D	= 4. 5	D	= 4. 6
Lg q^{65}	= 0. 8928328 — 2	Lg q^{71}	= 0. 7906327 — 2
⸗ e	= 1. 7853298	⸗ l	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 6781626	⸗ D	= 0. 6418910
D	= 4. 8	D	= 4. 4
Lg q^{66}	= 0. 8757995 — 2	Lg q^{72}	= 0. 7735992 — 2
⸗ f	= 1. 8129134	⸗ m	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 6887129	⸗ D	= 0. 6243575
D	= 4. 9	D	= 4. 3

Für D als die Summe der vierten LaudemialPeriode

Lg q^{73} = 0.7505661 − 2	Lg q^{77} = 0.6884331 − 2
„ n = 1.8512583	„ r = 1.8512583
„ D = 0.6078245	„ D = 0.5397914
D = 4.1	D = 3.5
Lg q^{74} = 0.7335328 − 2	Lg q^{78} = 0.6713996 − 2
„ o = 1.8512583	„ s = 1.8512583
„ D = 0.5907911	„ D = 0.5226579
D = 3.9	D = 3.4
Lg q^{75} = 0.7224990 − 2	Lg q^{79} = 0.6543163 − 2
„ p = 1.8512583	„ t = 1.8512583
„ D = 0.5737573	„ D = 0.5056146
D = 3.8	D = 3.3
Lg q^{76} = 0.7054660 − 2	Lg q^{80} = 0.6373326 − 2
„ q = 1.8512583	„ u = 1.8512583
„ D = 0.5567243	„ D = 0.4885909
D = 3.7	D = 3.1

Für E als die Summe der fünften Laudemial Periode

Lg q^{81} = 0.6202995 − 2	Lg q^{83} = 0.5862328 − 2
„ a = 1.5797836	„ c = 1.6902961
„ D = 0.2000831	„ D = 0.2764289
„ D = 1.6	D = 1.9
Lg q^{82} = 0.6032657 − 2	Lg q^{84} = 0.5691995 − 2
„ b = 1.6334685	„ d = 1.7406167
„ D = 0.2367342	„ D = 0.3095623
D = 1.8	D = 2.1

Für E als die Summe der fünften LaudemialPeriode

Lg q^{85}	= 0. 5521668 — 2	Lg q^{91}	= 0. 4499697 — 2
„ e	= 1. 7853298	„ l	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3374966	„ D	= 0. 3012280
D	= 2. 2	D	= 2. 0
Lg q^{86}	= 0. 5381362 — 2	Lg q^{92}	= 0. 4329364 — 2
„ f	= 1. 8129134	„ m	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3510496	„ D	= 0. 2841947
D	= 2. 3	D	= 2. 0
Lg q^{87}	= 0. 5181029 — 2	Lg q^{93}	= 0. 4159031 — 2
„ g	= 1. 8325089	„ n	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3506118	„ D	= 0. 2671614
D	= 2. 3	D	= 1. 9
Lg q^{88}	= 0. 5010696 — 2	Lg q^{94}	= 0. 3988698 — 2
„ h	= 1. 8450980	„ o	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3461676	„ D	= 0. 2501281
D	= 2. 3	D	= 1. 8
Lg q^{89}	= 0. 4840363 — 2	Lg q^{95}	= 0. 3818365 — 2
„ i	= 1. 8512583	„ p	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3352946	„ D	= 0. 2330948
D	= 2. 2	D	= 1. 8
Lg q^{90}	= 0. 4670030 — 2	Lg q^{96}	= 0. 3648032 — 2
„ k	= 1. 8512583	„ q	= 1. 8512583
„ D	= 0. 3182613	„ D	= 0. 2160615
D	= 2. 1	D	= 1. 7

Für E als die Summe der fünften LaudemialPeriode

Lg q^{97} = 0. 3477699 − 2 ⸗ r = 1. 8512583 ⸗ D = 0. 1990282 D = 1. 6	Lg q^{99} = 0. 3137033 − 2 ⸗ t = 1. 8512583 ⸗ D = 0. 1649616 D = 1. 5
Lg q^{98} = 0. 3307366 − 2 ⸗ s = 1. 8512583 ⸗ D = 0. 1819949 D = 1. 6	Lg q^{100} = 0. 2966700 − 2 ⸗ u = 1. 8512583 ⸗ D = 0. 1479283 D = 1. 5

Lg q^{100} = 0. 2966700 − 2
⸗ 2863 = 3. 4568213
⸗ D = 1. 7534913
D = 56. 7

Für F als die Summe der sechsten LaudemialPeriode

Lg q^{101} = 0. 2796367 − 2 ⸗ a = 1. 5797836 ⸗ D = 0. 8594203 − 1 D = 0. 7	Lg q^{104} = 0. 2285365 − 2 ⸗ d = 1. 7403627 ⸗ D = 0. 9688992 − 1 D = 0. 9
Lg q^{102} = 0. 2626024 − 2 ⸗ b = 1. 6334685 ⸗ D = 0. 8960709 − 1 D = 0. 8	Lg q^{105} = 0. 2115025 − 2 ⸗ e = 1. 7853298 ⸗ D = 0. 9968323 − 1 D = 1. 0
Lg q^{103} = 0. 2455701 − 2 ⸗ c = 1. 6901961 ⸗ D = 0. 9357662 − 1 D = 0. 9	Lg q^{106} = 0. 1944692 − 2 ⸗ f = 1. 8129134 ⸗ D = 0. 0073826 − 1 D = 1.

Für F als die Summe der sechsten LaudemialPeriode

Lg q^{107}	= 0. 1774359 − 2	Lg q^{113}	= 0. 0752361 − 2
⸗ g	= 1. 8325089	⸗ n	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 0099448	⸗ D	= 0. 9264944 − 1
D	= 1. 0	D	= 0. 8
Lg q^{108}	= 0. 1604026 − 2	Lg q^{114}	= 0. 0582028 − 2
⸗ h	= 1. 8450980	⸗ o	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 0055006	⸗ D	= 0. 9094611 − 1
D	= 1. 0	D	= 0. 8
Lg q^{109}	= 0. 1433693 − 2	Lg q^{115}	= 0. 0411695 − 2
⸗ i	= 1. 8512583	⸗ p	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 9946276 − 1	⸗ D	= 0. 8924278 − 1
D	= 0. 9	D	= 0. 8
Lg q^{110}	= 0. 1263360 − 2	Lg q^{116}	= 0. 0241362 − 2
⸗ k	= 1. 8512583	⸗ q	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 9775943 − 1	⸗ D	= 0. 8753945 − 1
D	= 0. 9	D	= 0. 7
Lg q^{111}	= 0. 1093027 − 2	Lg q^{117}	= 0. 0071029 − 2
⸗ l	= 1. 8512583	⸗ r	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 9605610 − 1	⸗ D	= 0. 8583612 − 1
D	= 0. 9	D	= 0. 7
Lg q^{112}	= 0. 0923694 − 2	Lg q^{118}	= 0. 9900696 − 3
⸗ m	= 1. 8512583	⸗ s	= 1. 8512583
⸗ D	= 0. 9436277 − 1	⸗ D	= 0. 8413279 − 1
D	= 0. 9	D	= 0. 7

Für F als die Summe der sechsten LaudemialPeriode

Lg q^{119} = 0. 9700369 — 3	Lg q^{120} = 0. 9560030 — 3
‹ t = 1. 8512583	‹ u = 1. 8512583
‹ D = 0. 8212952 — 1	‹ D = 0. 8072613 — 1
D = 0. 7	D = 0. 7

Lg q^{120} = 0. 9560030 — 3
‹ 2863 = 3. 4568213

‹ D = 1. 4128243
D = 26. 9

Für G als die Summe der siebenten LaudemialPeriode.

Lg q^{121} = 0. 9389697 — 3	Lg q^{125} = 0. 8703665 — 3
‹ a = 1. 5797836	‹ e — 1. 7853298
‹ D = 0. 5187533 — 1	‹ D = 0. 6556963 — 1
D = 0. 3	‹ D = 0. 5
Lg q^{122} = 0. 9219364 — 3	Lg q^{126} = 0. 8538032 — 3
‹ b = 1. 6334685	‹ f = 1. 8129134
‹ D = 0. 5554049 — 1	‹ D = 0. 6667166 — 1
D = 0. 4	D = 0. 5
Lg q^{123} = 0. 9049031 — 3	Lg q^{127} = 0. 8367699 — 3
‹ c = 1. 6901961	‹ g = 1. 8325089
D = 0. 5950992 — 1	‹ D = 0. 6692788 — 1
D = 0. 4	D = 0. 5
Lg q^{124} = 0. 8878698 — 3	Lg q^{128} = 0. 8963 — 3
‹ d = 1. 7403627	‹ h = 1. 8450980
‹ D = 0. 6282335 — 1	‹ D = 0. 6648346 — 1
D = 0. 4	D = 0. 5

Für G als die Summe der siebenten LaudemialPeriode.

Lg q^{129} = 0. 8027033 − 3	Lg q^{135} = 0. 7005035 − 3
⸗ i = 1. 8512583	⸗ p = 1. 8512583
⸗ D = 0. 6539616 − 1	⸗ D = 0. 5517618 − 3
D = 0. 5	D = 0. 4
Lg q^{130} = 0. 7856700 − 3	Lg q^{136} = 0. 6834702 − 3
⸗ k — 1. 8512583	⸗ q = 1. 8512583
⸗ D = 0. 6369283 − 1	⸗ D — 0, 5347285 − 1
D = 0. 4	D = 0. 4
Lg q^{131} = 0. 7686367 − 3	Lg q^{137} = 0. 6664169 − 3
⸗ l = 1. 8512583	⸗ r = 1. 8512583
⸗ D = 0. 6198950 − 1	⸗ D = 0. 5176752 − 1
D = 0. 4	D = 0. 3
Lg q^{132} = 0. 7516034 − 3	Lg q^{138} = 0. 6494036 − 3
⸗ m = 1. 8512583	⸗ s = 1. 8512583
⸗ D = 0. 6028617 − 1	⸗ D = 0, 5006619 − 1
D = 0. 4	D = 0. 3
Lg q^{133} = 0. 7345701 − 3	Lg q^{139} = 0. 6323703 − 3
⸗ n = 1. 8512583	⸗ t = 1. 8512583
⸗ D = 0. 5858284 − 1	⸗ D = 0. 4836286 − 1
D = 0. 4	D = 0. 3
Lg q^{134} = 0. 7175368 − 3	Lg q^{140} = 0. 6153370 − 3
⸗ o = 1. 8512583	⸗ u = 1. 8512583
⸗ D = 0. 5687951 − 1	⸗ D = 0. 4665954 − 1
D = 0. 4	D = 0. 3

Lg q^{140} = 0. 6153370 − 3
⸗ 2863 = 3. 4568213
⸗ D = 1. 0721583
D = 11. 9

Für H als die Summe der achten LaudemialPeriode

Lg q^{141}	=	0. 5983031—3
„ a	=	1. 5797836
„ D	=	0. 1780867—1
D	=	0. 2
Lg q^{142}	=	0. 5812704—3
„ b	=	1. 6334685
„ D	=	0. 2147389—1
D	=	0. 2
Lg q^{143}	=	0. 5642371—3
„ c	=	1. 6901961
„ D	=	0. 2544332—1
D	=	0. 2
Lg q^{144}	=	0. 5472038—3
„ d	=	1. 7403627
„ D	=	0. 2875665—1
D	=	0. 2
Lg q^{145}	=	0. 5301705—3
„ e	=	1. 7853298
„ D	=	0. 3155003—1
D	=	0. 2
Lg q^{146}	=	0. 5139372—3
„ f	=	1. 8129134
„ D	=	0. 3268506—1
D	=	0. 2

Lg q^{147}	=	0. 4961309—3
„ g	=	1. 8325089
„ D	=	0. 3286398—1
D	=	0. 2
Lg q^{148}	=	0. 4780676—3
„ h	=	1. 8450980
„ D	=	0. 3231656—1
D	=	0. 2
Lg q^{149}	=	0. 4620343—3
„ i	=	1. 8512583
„ D	=	0. 3132926—1
D	=	0. 2
Lg q^{150}	=	0. 4450010—3
„ k	=	1. 8512583
„ D	=	0. 2962593—1
D	=	0. 2
Lg q^{151}	=	0. 4279677—3
„ l	=	1. 8512583
„ D	=	0. 2792260—1
D	=	0. 2
Lg q^{152}	=	0. 4109344—3
„ m	=	1. 8512583
„ D	=	0. 2621927—1
D	=	0. 2

Für H als die Summe der achten LaudemialPeriode

Lg q^{153} = 0. 3939011—3	Lg q^{157} = 0. 3257679—3
⸗ n = 1. 8512583	⸗ r = 1. 8512583
⸗ D = 0. 2451594—1	⸗ D = 0. 1770262—1
D = 0. 2	D = 0. 2
Lg q^{154} = 0. 3768678—3	Lg q^{158} = 0. 3087346—3
⸗ o = 1. 8512583	⸗ s = 1. 8512583
⸗ D = 0. 2281261—1	⸗ D = 0. 1599929—1
D = 0. 2	D = 0. 2
Lg q^{155} = 0. 3598345—3	Lg q^{159} = 0. 2917013—3
⸗ p = 1. 8512583	⸗ t = 1. 8512583
⸗ D = 0. 2110928—1	⸗ D = 0. 1429596—1
D = 0. 2	D = 0. 1
Lg q^{156} = 0. 3428012—3	Lg q^{160} = 0. 2746680—3
⸗ q = 1. 8512583	⸗ u = 1. 8512583
⸗ D = 0. 1940585—1	⸗ D = 0. 1259263—1
D = 0. 2	D = 0. 1

Lg q^{160} = 0. 2746680 — 3
⸗ 2863 = 3. 4568213

⸗ D = 0. 7314893
D = 5. 2

Errata.

Seite

In der Mortalitäts-Tafel ist in der Kolumne Lebens-Dauer nach noch zu setzen: Jahre.

— 85 ist am Ende der Rechnung für A noch einzuschalten:

$$Lg\ q^{20} = 1.\ 6593332 - 2$$
$$\text{„}\ 2863 = 3.\ 4568213$$
$$\text{„}\ D = 3.\ 1161545$$
$$D = 1307.\ 0.$$

— 86 Zeile 8 statt 35. 5 soll stehen 23. 5.

— 87 ist am Ende der Rechnung für B noch einzuschalten:

$$Lg\ q^{40} = 1.\ 3186664 - 2$$
$$\text{„}\ 2863 = 3.\ 4568213$$
$$\text{„}\ D = 2.\ 7754877$$
$$D = 596.\ 3$$

— 88 ebenso am Ende der Rechnung für C

$$Lg\ q^{60} = 0.\ 9779985 - 2$$
$$\text{„}\ 2863 = 3.\ 4568213$$
$$\text{„}\ D = 2.\ 4348198$$
$$D = 272.\ 5.$$

— 90 ebenso am Ende der Rechnung für D

$$Lg\ q^{80} = 0.\ 6373326 - 2$$
$$\text{„}\ 2863 = 3.\ 4568213$$
$$\text{„}\ D = 2.\ 0941539$$
$$D = 124.\ 2$$

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebhard, Dismas

Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Landeneien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums

Erlangen 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.208-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757172-9